



Bern, 3. Juni 2022

Änderung der Liquiditätsverordnung (Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Handlungsbedarf und Ziele	4
1.2	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	5
1.3	Verhältnis zu Strategien des Bundesrates	6
2	Vernehmlassungsverfahren	6
2.1	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
2.2	Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf	6
3	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	8
3.1	Gemeinsamkeiten mit anderen Jurisdiktionen	8
3.1.1	LCR.....	8
3.1.2	Erweiterter Zeithorizont des Stressszenarios	8
3.1.3	Parameter	9
3.1.4	Erfasste Risikokomponenten.....	10
3.2	Kompatibilität mit FSB-Empfehlungen	11
3.2.1	FSB-Empfehlungen.....	11
3.2.2	Internationale Umsetzung	12
4	Grundzüge der Vorlage	13
4.1	Neuregelung	13
4.1.1	Konzept.....	13
4.1.2	Anforderungshöhe.....	14
4.2	Umsetzungsfragen	15
5	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	15
5.1	Quantitative Anforderungen: Quote für kurzfristige Liquidität	15
5.2	Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken: Allgemeines	16
5.3	Grundanforderungen	20
5.4	Institutsspezifische Zusatzanforderungen	22
5.5	Weitere Bestimmungen	26
5.6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
5.7	Anhänge.....	28
6	Auswirkungen	28
6.1	Auswirkungen auf die systemrelevanten Banken	28
6.1.1	Bedeutung der Liquidität für die Stabilität von systemrelevanten Banken	28
6.1.2	Nutzen für die systemrelevanten Banken	30
6.1.3	Liquiditätskosten	30
6.1.4	Kapitalkosten	31
6.1.5	Umsetzungs- und Administrationskosten	31
6.2	Auswirkungen auf die Bankkunden.....	32
6.3	Auswirkungen auf den Bund.....	32
6.4	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.....	32
6.5	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	32
7	Rechtliche Aspekte	33
7.1	Verfassungs- und Gesetzmässigkeit	33
7.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	33

7.3	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.....	33
8	Inkrafttreten.....	33
	Abkürzungsverzeichnis	34
	Literaturverzeichnis	35

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die globale Finanzkrise 2007-2009 hat gezeigt, welche wichtige Bedeutung die Liquidität von systemrelevanten Banken (*Systemically Important Banks*, SIBs bzw. SIB) für die Stabilität der jeweiligen Bank sowie die gesamte Volkswirtschaft hat. Eine Notlage oder ein Ausfall einer SIB kann aufgrund von deren Grösse, Marktbedeutung und Vernetzung zu erheblichen Verwerfungen im Finanzsystem führen mit entsprechenden negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen. Die Weiterführung systemrelevanter Funktionen muss gewährleistet sein, und die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention – mit möglichen Kostenfolgen für die Steuerzahlerin und den Steuerzahler – ist zu minimieren. Für die Schweiz, die im internationalen Vergleich im Verhältnis zur Grösse des Landes sehr grosse Finanzinstitute beheimatet, ist dieses Erfordernis von besonderer Bedeutung.

Unter der Leitung des EFD hat eine im Jahr 2019 eingesetzte behördeninterne Arbeitsgruppe (EFD, FINMA, SNB) die Liquiditätsregulierung für SIBs analysiert und einen Handlungsbedarf zur Vervollständigung des «Too-big-to-fail (TBTF)-Massnahmenbündels» identifiziert. Die Analyse zeigte auf, dass die aktuell in der LiqV verankerten besonderen Liquiditätsanforderungen für SIBs im Vergleich zu der für alle Banken geltenden Anforderung einer Liquidity Coverage Ratio (LCR)¹ von 100% nicht durchgehend zu einer höheren Liquiditätshaltung führen. Damit ist die vom Bankengesetz (BankG) verlangte höhere Widerstandsfähigkeit gegen Liquiditätsschocks nicht gewährleistet und der Liquiditätsbedarf einer SIB für den Fall einer Abwicklung² nicht angemessen gedeckt. Die FINMA hat vor diesem Hintergrund und im Rahmen ihrer Aufsicht temporär erhöhte Mindestanforderungen für SIBs festgelegt, die durch die revidierten besonderen Liquiditätsanforderungen ersetzt werden sollen.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) stellte in seiner Überprüfung des Schweizer Finanzsektors im Jahr 2019 ebenfalls fest, dass die Liquiditätsanforderungen für Schweizer SIBs für den Fall einer Abwicklung noch ungenügend sind.³ Das Financial Stability Board (FSB) publizierte bereits 2016 Leitprinzipien zum Liquiditätsbedarf einer international tätigen SIB (*Global Systemically Important Bank*, G-SIB) während einer Abwicklungsphase⁴, die in der Schweizer Regulierung noch nicht reflektiert sind. Es besteht international ein Konsens darüber, dass die Liquiditätsausstattung der SIBs für den Abwicklungsfall ein massgebliches Kriterium für die Abwicklungsfähigkeit darstellt⁵, und zwar sowohl für G-SIBs als auch für die primär national tätigen D-SIBs (*Domestic Systemically Important Banks*).

¹ Quote für kurzfristige Liquidität oder Mindestliquiditätsquote. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass Banken genügend qualitativ hochwertige, liquide Vermögenswerte halten, um den Nettomittelabfluss jederzeit decken zu können, der in einem durch Ab- und Zuflussannahmen definierten Stressszenario mit einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen (30-Tage-Horizont) zu erwarten ist. Vgl. Art. 12 ff. LiqV.

² Der Begriff «Abwicklung» umfasst in diesem Bericht sowohl die Sanierung als auch die Liquidation eines Instituts. Analog entspricht die «Abwicklungsfähigkeit» der «Sanier- und Liquidierbarkeit» eines Instituts.

³ International Monetary Fund (2019): *Switzerland – Financial Sector Assessment Program*, IMF Country Report No. 19/183, Juni, Seite 41; abrufbar unter: <https://www.imf.org/en/Publications/CR/Issues/2019/06/26/Switzerland-Financial-Sector-Assessment-Program-47045>.

⁴ Financial Stability Board (2016), *Guiding principles on the temporary funding needed to support the orderly resolution of a global systemically important bank (“G-SIB”)*, 18. August; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2016/08/guiding-principles-on-the-temporary-funding-needed-to-support-the-orderly-resolution-of-a-global-systemically-important-bank-g-sib/>.

Nachträglich weiter konkretisiert: Financial Stability Board (2018), *Funding Strategy Elements of an Implementable Resolution Plan*, 21. Juni; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2018/06/funding-strategy-elements-of-an-implementable-resolution-plan-2/>.

⁵ Financial Stability Board (2021), *Evaluation of the Effects of Too-Big-To-Fail Reforms*, Final Report, 1. April; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2021/03/evaluation-of-the-effects-of-too-big-to-fail-reforms-final-report/>.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Evaluationsbericht gemäss Artikel 52 BankG vom 4. Juni 2021⁶ dargelegt, dass die Liquiditätsanforderungen für SIBs überarbeitet werden sollen. Die Revision der Liquiditätsverordnung soll sicherstellen, dass alle SIBs über die gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b BankG erforderliche Liquidität verfügen, die gewährleistet, dass sie Liquiditätsschocks besser absorbieren als Nicht-SIBs und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation erfüllen können. Weiter soll der Liquiditätsbedarf einer SIB auch für den Fall einer Abwicklung gedeckt sein.

In einer Bankenkrise sichern ausreichende Liquiditätsreserven Zeit und finanzielle Mittel für die Umsetzung von geeigneten Lösungen zur Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen. Die vorliegenden neuen Regeln in der Liquiditätsregulierung für SIBs ersetzen das bestehende Recht für SIBs und führen im Vergleich zum heutigen LiqV-Regime zu höheren und risikogerechteren Liquiditätsanforderungen. Diese neuen Regeln sollen dazu beitragen, die Stabilität der jeweiligen Bank zu stärken, um die Wahrscheinlichkeit und die Schwere einer Krise zu verringern und hohe Folgekosten für die gesamte Volkswirtschaft zu vermeiden. Eine hohe Liquiditätsausstattung systemrelevanter Banken ist ferner eine zentrale Voraussetzung für die vom Bundesrat geplante Einführung eines sogenannten Public Liquidity Backstops, einer staatlichen Liquiditätssicherung zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors.⁷

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Die Behörden (EFD, FINMA und SNB) prüften im Rahmen ihrer Analysen zur LiqV-Revision mehrere Alternativen. Sie analysierten und beurteilten unter anderem die in diesem Kapitel beschriebene alternative Konzeptoption, welche von Oktober bis November 2020 bei den fünf SIBs vorkonsultiert wurde, und zu welcher die FINMA gleichzeitig eine entsprechende Datenerhebung bei den betroffenen Instituten durchgeführt hat.

Diese alternative Konzeptoption basierte – wie die vorliegende Revisionsvorlage – auf einem von den Behörden als plausibel erachteten 60-tägigen Abwicklungsszenario, welches direkt an den vorausgehenden 30-Tages-Stress der LCR anknüpft. Auch bei dieser alternativen Konzeptoption haben die Behörden in der Grundannahme über den Zeitablauf abnehmende Nettomittelabflüsse unterstellt. Damit wird eine Krise reflektiert, welche die Bank zuerst in die drohende Insolvenz (*Point of non-viability*, PONV) führt und in welcher sich erst nach Durchführung eines *Bail-in* die Situation allmählich wieder stabilisiert. Im Unterschied zur vorliegenden Revisionsvorlage stützten sich bei der alternativen Konzeptoption die Zu- und Abflussparameter auf die LCR⁸, wobei die Banken am Ende des Stressszenarios nicht unter ein vorgegebenes LCR-Niveau fallen durften (80% LCR für G-SIBs und 50% LCR für D-SIBs). Ähnlich zur vorliegenden Revisionsvorlage beinhaltete auch die alternative Konzeptoption Zuschläge zur Deckung der erforderlichen Liquidität aus Innertagesliquiditätsrisiken und Risiken aus der Erneuerung von Krediten sowie Abschläge für liquiditätsgenerierende Massnahmen.

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der fünf SIBs im Rahmen der Vorkonsultation hat das EFD entschieden, die alternative Konzeptoption in dieser Form nicht weiter zu verfolgen. Einerseits weil sie, insbesondere aufgrund der LCR-gestützten Zu- und Abflussraten während der Abwicklungsphase, international nicht mit Regulierungen von führenden ausländischen Jurisdiktionen vergleichbar war. Andererseits, weil sie aufgrund der Notwendig-

⁶ BBI 2021 1487

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. März 2022 «Bundesrat will neues Instrument zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors einführen»; abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > 11.3.2022.

⁸ Bei der geprüften alternativen Konzeptoption wurden die Zu- und Abflussraten wie folgt festgelegt: Vom 31. bis 60. Tag des Stressszenarios betragen diese 50% der LCR-Raten und vom 61. bis 90. Tag noch 10% der LCR-Raten.

keit zur Modellierung einer dynamischen Bilanz für jeden Tag des Abwicklungsszenarios einen hohen Komplexitätsgrad aufwies.

Die vorliegende Revisionsvorlage setzt auf ein Liquiditätsregulierungskonzept, welches sich mit der Vorgabe von Grundanforderungen, ergänzt mit institutsspezifischen Zusatzanforderungen, an die Regulierung international bedeutender Finanzzentren – insbesondere des Vereinigten Königreichs («UK») – annähert. Ergänzend zu und abweichend von dieser internationalen Praxis werden mittels Grundanforderungen gewisse Mindestanforderungen eingeführt. Für die Schweiz, die im internationalen Vergleich im Verhältnis zur Grösse des Landes sehr grosse Finanzinstitute beheimatet, entspricht die Einführung von Grundanforderungen einer wichtigen und aus Sicht der Finanzmarktaufsicht notwendigen Komponente. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Bereich der quantitativen Liquiditätsanforderungen für den Abwicklungsfall bislang weder einen internationalen Standard noch eine einheitliche Praxis gibt. Mit dem Verzicht auf eine dynamische Bilanzmodellierung wird die Komplexität der Regulierung massgeblich begrenzt und die operationellen Kosten der Banken lassen sich damit in einem angemessenen Rahmen halten.

1.3 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage fügt sich in die in der Finanzmarktpolitik des Bundesrates vom Dezember 2020⁹ vorgesehenen Handlungsfelder ein¹⁰ und bildet mit der anzustrebenden Stabilität des Finanzsystems eines der Ziele des Bundesrates für das Jahr 2022. Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf im Bereich der besonderen Liquiditätsanforderungen für SIBs bereits im Evaluationsbericht gemäss Artikel 52 BankG vom 4. Juni 2021 aufgezeigt.¹¹

2 Vernehmlassungsverfahren

2.1 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage bildete vom 30. September 2021 bis am 13. Januar 2022 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Es gingen 60 Rückmeldungen (56 Stellungnahmen und 4 Verzichtsmeldungen) ein. Während die Zielsetzung der Revision breit begrüsst wurde, erachteten insbesondere die betroffenen SIBs die Höhe der vorgeschlagenen Anforderungen als unverhältnismässig. Was die Ergebnisse im Detail angeht, wird auf den separaten Ergebnisbericht verwiesen.

2.2 Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Gestützt auf die Vernehmlassung wurden gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vor allem die folgenden wesentlichen materiellen Anpassungen vorgenommen:

- Der Liquiditätsbedarf aufgrund von Innertagesrisiken wurde aus den Grundanforderungen gestrichen und in den Katalog möglicher institutsspezifischer Zuschläge aufgenommen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a).

⁹ Bericht des Bundesrats «Weltweit führend, verankert in der Schweiz – Politik für einen zukunftsfähigen Finanzmarkt Schweiz» vom 4. Dezember 2020. Quelle: www.sif.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Finanzmarktpolitik > [Bericht](#).

¹⁰ Insb. «7. Resilienz sichern» > «Krisenfestigkeit».

¹¹ BBI 2021 1487

- Aufgrund diverser Stellungnahmen wurde der Katalog der anrechenbaren Vermögenswerte mit den für den Bezug der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB vorbereiteten Hypothekarforderungen erweitert, die teilweise angerechnet werden können (Art. 20a Abs. 4). Weiter wurde die Obergrenze für die Anrechnung liquiditätsgenerierender Massnahmen von 20 auf 30 Prozent erhöht (Art. 24) und das Kriterium der Marktgängigkeit und freien Verfügbarkeit der anrechenbaren Wertschriften präzisiert. Für die Erfüllung des Liquiditätsbedarfs aufgrund von Risiken aus einer Anhäufung von Mittelabflüssen unmittelbar ab Kalendertag 31 (Klippenrisiken) und einem Stressszenario mit einem 90-Tage-Horizont sind Zuflüsse aus weiterverpfändeten HQLA der Kategorie 1, die ab dem 31. bis zum 90. Kalendertag freigesetzt werden, zugelassen (Art. 23 und Anhang 7). Um eine konzeptionelle Inkonsistenz zwischen der Abflussrate für Einlagen von Privatkundinnen und -kunden und Kleinunternehmen gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und derjenigen für Einlagen der gleichen Kundengruppe gemäss Buchstabe b zu eliminieren, wurde die Abflussrate in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a von 7 auf 5 Prozent verringert. Überdies wird klargestellt, dass in Niederlassungen oder konsolidierten Einheiten aufgrund lokaler Liquiditätsvorschriften gebundene Vermögenswerte für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen der übergeordneten Einheit zumindest teilweise angerechnet werden können (Art. 15c Abs. 8 und Art. 20a Abs. 5) und dass die anrechenbaren HQLA für die Erfüllung der besonderen Anforderungen nicht unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen müssen (vgl. Erläuterungen zu Art. 20a Abs. 1).
- Die besonderen Liquiditätsanforderungen sind gemäss dem neuen Artikel 20b jederzeit basierend auf dem Durchschnitt der anrechenbaren Vermögenswerte der mit dem Stichtag endenden gleitenden Dreimonatsperiode und dem Durchschnitt des Liquiditätsbedarfs dieser Periode zu erfüllen und auf täglicher Basis mindestens zu 80%. Diese Regel erleichtert die Erfüllung der Anforderungen, indem tägliche bzw. kurzfristige Schwankungen besser aufgefangen werden können.
- Die Aussage, wonach sich der Umfang und die Ausgestaltung der besonderen Liquiditätsanforderungen nach dem Grad der Systemrelevanz richten, wurde in Artikel 19 gestrichen. Dem Grundsatz der Proportionalität wird mit der risikobasierten Festlegung der Anforderungen angemessene Rechnung getragen.
- Der im vernehmtesten Entwurf vorgesehene Zuschlag gemäss Artikel 25a Absatz 1 Buchstabe h E-LiqV (minimaler Bestand an HQLA am Ende des 90-Tage-Horizonts) erscheint nicht mehr im Regulierungstext, da solche Liquiditätsrisiken mit einem möglichen Liquiditätszuschlag für eine allfällige Sanierung oder Liquidation abgedeckt werden können. Zudem wurde der Zuschlag gemäss Artikel 25a Absatz 1 Buchstabe g E-LiqV (Fremdwährungsrisiken) aus dem Katalog der möglichen Zuschläge entfernt.
- Die Erläuterungen präzisieren das Ermessen der FINMA bei der Festlegung der Zuschläge (siehe Kapitel 5.4 zu Art. 25a Abs. 1).
- Artikel 26 stellt neu klar, dass Unterschreitungen der besonderen Liquiditätsanforderungen möglich sind, und definiert die Prozesse, wie eine Unterschreitung zu beheben ist.
- Die Offenlegung zu den besonderen Liquiditätsvorschriften wurde gestrichen (Art. 28a E-LiqV), da sich eine solche Anforderung in einer Liquiditätskrise als nachteilig erweisen kann.
- In Artikel 31c wurden längere Übergangsfristen und eine Überprüfung der neuen Regeln durch das EFD drei Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist vorgesehen.

Diverse Anliegen aus der Vernehmlassung konnten nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Wichtigkeit der Erneuerung von verfallenden Krediten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsmodells einer Bank, wurde keine Änderung an der vorgesehenen Anforderung aus der Erneuerung von Krediten vorgenommen. In Anbetracht ihrer Bedeutung für das Fortbestehen einer Bank – insbesondere auch während einer Krise – sind für mehrere Kunden-

gruppen unverändert Abflüsse notwendig und keine Zuflüsse zugelassen. Insbesondere aufgrund von negativen Signalen, die ein Verkauf von grösseren Edelmetallbeständen am Markt aussenden würde, sowie der mangelnden Liquidität des Edelmetallmarkts für grosse Volumina wird von einer Ausweitung der anrechenbaren liquiditätsgenerierenden Massnahmen auf Edelmetalle abgesehen. Aufgrund der auf internationaler und nationaler Ebene noch laufenden Analysen konnten Klima- und Umweltrisiken in der Vorlage nicht explizit berücksichtigt werden; das Konzept lässt aber im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzanforderungen auch die Berücksichtigung von nicht explizit in der Vorlage genannten Risiken zu. Auf eine zusätzliche Anpassung bezüglich der Anforderungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen im Rahmen der Net Stable Funding Ratio (NSFR) wurde aus den vom Bundesrat in seiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage von Nationalrat Christian Lüscher (21.1041¹²) genannten Gründen verzichtet.

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

3.1 Gemeinsamkeiten mit anderen Jurisdiktionen

Die neuen Liquiditätsanforderungen sehen für SIBs neben einer LCR-Anforderung von 100% eine Grundanforderung und eine institutsspezifische Zusatzanforderung vor. Damit werden künftig Liquiditätsrisiken sowohl in der Stabilisierungs- als auch in der Abwicklungsphase abgedeckt. Nachfolgend werden die einzelnen Elemente des neuen Schweizer Ansatzes mit den Ansätzen in ausgewählten ausländischen Jurisdiktionen verglichen.

3.1.1 LCR

Mit dem Ziel, den Bankensektor widerstandsfähiger zu machen, hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 2013 die Liquidity Coverage Ratio (LCR) eingeführt.¹³ Die LCR soll sicherstellen, dass Banken einen angemessenen Bestand an unbelasteten liquiden Aktiven (High-Quality Liquid Assets; HQLA) halten, die rasch in Liquidität umgewandelt werden können, um den Liquiditätsbedarf in einem 30-Tage-Liquiditätsstressszenario zu decken. Gemäss Basler Standard beträgt die LCR in normalen Zeiten mindestens 100%, was bedeutet, dass der HQLA-Bestand mindestens so gross sein muss wie das Total der erwarteten Nettomittelabflüsse unter dem Stressszenario über die nächsten 30 Tage. Die für die Berechnung anwendbaren LCR-Abflussraten entsprechen einem internationalen Konsens und reflektieren die Erfahrungen aus vergangenen Krisen.

Die LCR stellt international die Grundlage der Liquiditätsanforderungen dar. Sie wird jeweils um Zusatzanforderungen – insbesondere für SIBs – ergänzt. Wie in allen Vergleichsländern gilt auch in der Schweiz eine LCR-Anforderung von 100%.

3.1.2 Erweiterter Zeithorizont des Stressszenarios

Den neuen Schweizer TBTF-Liquiditätsanforderungen liegt ein Szenario zugrunde, welches die Bank in die Abwicklungsphase führt. Dabei gelten in den ersten 30 Kalendertagen die Abflussraten gemäss der LCR unverändert. Für eine Abwicklung einer SIB ist jedoch ein 30-Tage-Zeitraum zu kurz. Erfahrungsgemäss kommt nämlich eine Bank nicht innerhalb eines Tages in eine Abwicklung und nach deren Auslösung braucht es Zeit, um wieder in einen

¹² [21.1041 | Schweiz-EU. Damit die Schweizer Banken Ihre Kompetitivität gegenüber den europäischen Banken in der Rohstoffhandelsfinanzierungsbranche behalten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

¹³ Basel Committee on Banking Supervision (2013), *Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools*, Januar 2013; abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs238.htm>.

«business as usual»-Modus zurückzukehren. Um diesen Ablauf zu erfassen, wird ein Zeithorizont von insgesamt 90 Tagen (inkl. der erwähnten LCR-Periode von 30 Kalendertagen) betrachtet.

Die LCR mit dem Zeithorizont von 30 Kalendertagen führt in der Praxis der Banken dazu, dass diese die Fristigkeiten knapp über die 30 Kalendertage hinaus verlängern mit dem Ziel, in der LCR die Abflüsse zu verringern ("Klippenrisiko"). Durch die Erweiterung des Zeithorizonts des Stressszenarios auf 90 Tage werden künftig auch solche Positionen erfasst. Das von der LCR nicht abgedeckte Risiko wird in anderen Jurisdiktionen genau gleich mittels einer Erweiterung des Zeithorizonts des Stressszenarios adressiert.

Dabei besteht in der ausländischen Praxis keine für alle SIBs vorgegebene Grundanforderung. Für die Schweiz, die im internationalen Vergleich im Verhältnis zum BIP sehr grosse Finanzinstitute beheimatet, ist jedoch ein solcher Ansatz aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive angezeigt.

Im UK gibt es verschiedene sog. Pillar-II-Zuschläge für Risiken, die durch die LCR nicht abgedeckt sind. In diesem Rahmen betrachtet die Prudential Regulation Authority (PRA) ebenfalls ein 90-Tage-Stressszenario.¹⁴ In den USA verlangen die Vorgaben für den US Titel I Resolution Plan im Liquiditätsbereich u.a., dass der Liquiditätsbedarf aller operativen Einheiten über eine Abwicklungsperiode von mindestens 60 Tagen nach Eintritt des Konkurses oder behördlicher Abwicklungsmassnahmen modelliert und ein entsprechender Liquiditätspuffer gehalten wird.¹⁵ In der EU geht das von der EZB verwendete Stressszenario bezüglich des erweiterten Zeithorizonts noch weiter und sieht sogar einen Horizont von 180 Tagen vor.¹⁶

3.1.3 Parameter

Die Strenge der Anforderungen ergibt sich einerseits aus der Länge des Zeithorizonts des Stressszenarios, andererseits aus den unterstellten Zu- und Abflussraten. Für die vorliegende Revisionsvorlage lässt sich dies am Beispiel von nicht stabilen Privatkundeneinlagen wie folgt darstellen: In den ersten 30 Kalendertagen – wie von der LCR unterstellt – werden 10% der Einlagen von den Kunden der Bank abgezogen. Für die nachfolgenden 60 Tage wird ein Abfluss von 5% auf das Ausgangsvolumen unterstellt. Kumuliert über 90 Tage fließen damit 15% der Einlagen ab. Gemäss Szenario werden somit umgekehrt betrachtet insgesamt 85% der Kundeneinlagen nicht abgezogen und verbleiben bei der Bank. In einem internationalen Szenario-Vergleich erscheinen die angenommenen Abflussannahmen vergleichbar und vor dem Hintergrund jüngerer Krisenerfahrungen im Ausland durchaus realistisch.^{17,18}

¹⁴ Prudential Regulation Authority (2019), *Pillar 2 liquidity*, Statement of Policy, Juni, Seite 4 ff.; abrufbar unter: <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/prudential-regulation/statement-of-policy/2019/pillar-2-liquidity-sop-update-june-2019.pdf?la=en&hash=78618B0A466B17BCF86952AAD06AC14AEE3E4FDE>.

¹⁵ Der Resolution Liquidity Execution Need (RLEN) umfasst die Minimum Operating Liquidity und den Peak Funding Need (PFN). RLEN muss für jeden Tag der Abwicklungsperiode täglich neu berechnet werden. Sobald RLEN durch die vorhandenen Liquiditätsressourcen nicht mehr gedeckt ist, muss das Management auf Holdingstufe die notwendigen Massnahmen treffen. Entsprechend enthält RLEN auch noch einen Management-Puffer. Die US Intermediate Holding Companies (IHCs) von UBS und Credit Suisse unterliegen in ihrer US Abwicklungsplanung ebenfalls der Pflicht zur Berechnung von RLEN (vgl. <https://www.federalreserve.gov/newsevents/pressreleases/files/bcreg20201209a2.pdf>).

¹⁶ European Central Bank (2019), *ECB Sensitivity analysis of Liquidity Risk – Stress Test 2019*, Methodological note, Februar; abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm_ECB_sensitivity_analysis_of_liquidity_risk_stress_test_2019-methodological_note_20190206~6771e88926.en.pdf.

¹⁷ Im Fall des spanischen Banco Popular, für welchen das europäische Resolution-Rahmenwerk erstmals zur Anwendung kam, betrugen die Depositen-Abflüsse ca. 20% in wenigen Wochen (vgl. <https://www.reuters.com/article/us-popular-m-a-deposits-idUSKBN18Y1EU>).

¹⁸ Ein Vergleich mit den Liquiditätsabflüssen bei der UBS im 2008 ist nicht zielführend. Zum einen sind nur vereinzelt Daten vorhanden. Zum anderen würden solche Daten kein repräsentatives Bild für Stressabflüsse vermitteln, da die Behörden früh und umfassend eingeschritten sind. Die getroffenen Massnahmen der Behörden haben ihr Ziel erreicht und hohe, destabilisierende Abflüsse verhindert.

Zur Einordnung der Strenge des Schweizer Ansatzes wird ein Vergleich entlang der wesentlichsten vergleichbaren Komponenten¹⁹ gegenüber dem strengsten Szenario gemacht, das für die Aufsicht im EZB-Liquiditätsstresstest 2019²⁰ relevant ist. Der Vergleich verfolgt nicht das Ziel einer Gegenüberstellung von methodischen Konzeptansätzen, sondern bezweckt einen jurisdiktionsübergreifenden Vergleich der Höhe der verwendeten Parameter. Das EZB-Szenario unterstellt einen kontinuierlichen Abfluss, wonach jeden Tag über die gesamte Dauer von 180 Tagen der gleiche Anteil des Restbestands der Position abfließt. Im Vergleich dazu beschränkt sich das Schweizer Szenario auf einen Horizont von 90 Tagen.

Um die Parameter des Schweizer Szenarios mit denjenigen des EZB-Szenarios vergleichen zu können, werden in der Übersicht gemäss Tabelle 1 für das EZB-Szenario bei den Ab- und Zuflussraten lediglich die Abflüsse der ersten 90 Tage herangezogen. Es gilt somit zu berücksichtigen, dass das EZB-Szenario effektiv strenger ausfällt als dies in Tabelle 1 dargestellt wird, weil insgesamt ein längerer Zeithorizont des Stressszenarios von 180 Tagen gerechnet werden muss.

Am Beispiel von nicht-gesicherten Privatkundeneinlagen zeigt Tabelle 1, dass aufgrund der schwierigen Lage, in der sich die in Abwicklung stehende hypothetische Bank befindet, gemäss Schweizer Szenario die Privatkunden während 90 Tagen nicht-gesicherte Einlagen im Umfang von 15% des anfänglichen Volumens abziehen. Gemäss EZB-Szenario ist der Abfluss über die gleiche Periode mit 23% höher. Gemäss Tabelle 1 fällt das Schweizer Szenario auch aufgrund der höheren Zuflüsse bei den Privatkunden- und Firmenkrediten weniger streng als das EZB-Szenario aus. Umgekehrt fallen im Geschäftsbereich der gesicherten und grossvolumigen Privatkundeneinlagen sowie der Firmenkundeneinlagen die Abflüsse im Schweizer Szenario höher als im EZB-Szenario aus. Das Schweizer Szenario ist in diesem Bereich folglich strenger. Insgesamt sind die im Schweizer Szenario unterstellten Zu- und Abflüsse in der Strenge somit mit denjenigen in der EU vergleichbar.

Tabelle 1: Szenario – Internationaler Vergleich (Parameter auf einen Zeithorizont von 90 Tagen kalibriert)

<i>Parameter für auf täglicher Basis fällige Positionen</i>	CH/LCR	EZB Szenario
Abflüsse		
gesicherte Privatkundeneinlagen	10%	9%
nicht-gesicherte Privatkundeneinlagen	15%	23%
grossvolumige Privatkundeneinlagen	25%	23%
operative Firmenkundeneinlagen	42%	36%
nicht operative Firmenkundeneinlagen	57%	48%
Einlagen von Finanzinstituten	100%	100%
Zuflüsse		
Kredite an Privatkunden	25%	0%
Kredite an Firmenkunden	25%	0%
Kredite an Finanzinstitute	100%	100%

3.1.4 Erfasste Risikokomponenten

Neben den vorstehend dargestellten Zu- und Abflüssen, die wie erwähnt auch in anderen Jurisdiktionen Berücksichtigung finden und dementsprechend in der LCR-Grundanforderung und dem verlängerten Zeithorizont des Stressszenarios von 90 Kalendertagen (90-Tage-

¹⁹ Diese Komponenten bestehen aus 100% LCR, erweitertem Zeithorizont des Stressszenarios und sog. Franchise-Zuschlag.

²⁰ European Central Bank (2019), *ECB Sensitivity analysis of Liquidity Risk – Stress Test 2019*, Methodological note, Februar, Seite 26; abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.ECB_sensitivity_analysis_of_liquidity_risk-stress_test_2019-methodological_note_20190206-6771e88926.en.pdf.

Horizont) abgebildet sind, ergeben sich in der neuen Schweizer TBTF-Anforderung Zuschläge für das Franchiserisiko (Risiko aus der Erneuerung von Krediten) sowie Abschläge für liquiditätsgenerierende Massnahmen (sog. Management Actions).

«Franchise Viability» umfassen im UK Risiken insbesondere bezüglich vorzeitiger Rückkäufe von Schuldtiteln, vorzeitiger Auflösung von nicht gedeckten Derivaten sowie von Prime Brokerage-Transaktionen. Im Gegensatz zum Schweizer Konzept, in welchem das Risiko aus der Erneuerung von Krediten mit reduzierten Zuflussraten berücksichtigt wird, sieht die britische Praxis keine gegenüber der LCR reduzierten Zuflüsse für Kredite vor.

Die Erweiterung um Management Actions entspricht insbesondere der Berücksichtigung weiterer unbelasteter Aktiva, wie diese auch durch die Basler Monitoring-Tools erfasst werden.²¹

Mit dem Element der institutsspezifischen Zusatzanforderungen sollen überdies bankindividuelle Risiken Berücksichtigung finden, wobei hier die SIBs eigene Schätzungen mittels bankinterner Ansätze und Szenarioannahmen vornehmen und der FINMA vorlegen können. Dieses Vorgehen ist mit dem Pillar-II-Konzept im UK²² und dem ILAAP-Ansatz in der EU²³ methodisch vergleichbar, wo mit der Berücksichtigung von zusätzlichen bankspezifisch relevanten Risiken eine möglichst vollständige Erfassung der Gesamtrisikolage der Bank bezweckt wird.

3.2 Kompatibilität mit FSB-Empfehlungen

3.2.1 FSB-Empfehlungen

Für eine erfolgreiche Abwicklung einer G-SIB muss die Liquiditätsversorgung gesichert sein. Auf der Grundlage der «Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions»²⁴ hat das FSB Empfehlungen («Guidance») zum Umgang mit dem Liquiditätsbedarf einer Bank in Abwicklung entwickelt.²⁵ Diese halten fest, dass eine Bank auch in der Phase nach Auslösung einer Abwicklung, d.h. nachdem sie erfolgreich rekapitalisiert wurde, weiterhin einem anhaltend erhöhten Liquiditätsbedarf ausgesetzt sein kann. Gründe dafür sind beispielsweise eine höhere Marktvolatilität, Ungewissheit über die Bewertung von Vermögenswerten und Informationsasymmetrien in Bezug auf die Überlebensfähigkeit der Bank.

Die Empfehlungen sehen vor, dass die Liquiditätsversorgung vorab aus den vorhandenen Liquiditätsressourcen der Bank sowie durch Zugang zu Liquiditätsquellen, die vom Markt bereitgestellt werden, erfolgen muss. Erst wenn diese Mittel nicht mehr ausreichen, ist der Rückgriff auf einen zeitlich begrenzten «*Public Sector Backstop Mechanism*» (auch nur «*Public Backstop*» genannt), der die Liquiditätshilfe durch die Zentralbank einschliesst, überhaupt möglich.

Die Empfehlungen sehen darüber hinaus vor, dass die zuständige Abwicklungsbehörde im Rahmen des Abwicklungsplans sogenannte Liquiditätspläne erarbeitet. Der Inhalt des Liqui-

²¹ Bank for International Settlements (2019), *Supervisory Review Process*, 15. Dezember, Ziffer 50.27ff; abrufbar unter: https://www.bis.org/basel_framework/chapter/SRP/50.htm.

²² Prudential Regulation Authority (2019), *Pillar 2 liquidity*, Statement of Policy, Juni, Ziffer 1.3 und 1.6; abrufbar unter: <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/prudential-regulation/statement-of-policy/2019/pillar-2-liquidity-sop-update-june-2019.pdf?la=en&hash=78618B0A466B17BCF86952AAD06AC14AEE3E4FDE>.

²³ European Central Bank (2018), *ECB Guide to the internal liquidity adequacy assessment process (ILAAP)*, November, Principle 4; abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.ilaap_guide_201811.en.pdf?cbdfb00a442d0f63319fc09a48f5c3c.

²⁴ Financial Stability Board (2014a), *Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions*, 15. Oktober 2014, Key Attribute 6; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2014/10/key-attributes-of-effective-resolution-regimes-for-financial-institutions-2/>.

²⁵ Financial Stability Board (2016).

ditätsplans ist in spezifischen Empfehlungen konkretisiert²⁶ und soll eine ausreichende Versorgung mit Liquidität in der Abwicklungsphase sicherstellen. Dabei sind eine plausible Abschätzung des Finanzierungsbedarfs während einer Abwicklungsphase einerseits sowie der Aufbau der entsprechenden Liquidität andererseits zentral für die Glaubwürdigkeit des Plans. Insbesondere sind in den Liquiditätsstressszenarien angemessene Annahmen zu treffen und die Banken müssen über die erforderliche Fähigkeit verfügen, um Liquiditätsressourcen und -bedarf zeitgerecht überwachen und bereitstellen zu können. Die FINMA hat, unter Berücksichtigung der FSB-Empfehlungen sowie in enger Kooperation mit der SNB, den Grossbanken entsprechend Vorgaben zur Erarbeitung eines möglichen Krisenszenarios gemacht. Gestützt darauf müssen die Banken den Liquiditätsbedarf abschätzen und den am Stichtag effektiv vorhandenen Liquiditätsreserven gegenüberstellen (sog. Capabilities).²⁷

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das FSB verlangt zum einen, dass Banken über die erforderlichen Daten und Systeme verfügen, um den Liquiditätsbedarf in einer Abwicklung flexibel zu modellieren. Zum anderen verlangt das FSB, dass Banken über ausreichend Liquidität verfügen, um eine Abwicklung primär ohne staatliche Unterstützung durchführen zu können.

3.2.2 Internationale Umsetzung

Es ist den einzelnen Jurisdiktionen überlassen, wie sie die entsprechenden Empfehlungen des FSB regulatorisch umsetzen, um damit sicherzustellen, dass Banken tatsächlich über ausreichend grosse Liquiditätspuffer verfügen. Die in den USA, im UK, in der EU und in der Schweiz verfolgten Ansätze sind alle mit den Empfehlungen des FSB kompatibel.

Lediglich die USA (mit RLEN/RLAP²⁸) haben regulatorische Liquiditätsanforderungen für den Abwicklungsfall eingeführt. UK und EU kennen hingegen keine fest definierten regulatorischen Liquiditätsanforderungen für die Abwicklung. Die Behörden ermitteln im Aufsichtsprozess allfällige zusätzliche Anforderungen.

Beim internationalen Vergleich der Umsetzung der FSB-Empfehlungen muss der Gesamtkontext berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere der bestehende aufsichtsrechtliche Rahmen und die vorgesehene Rolle für den Public Backstop. In UK und EU liegt der Fokus auf den Modellfähigkeiten zur Schätzung des Liquiditätsbedarfs und nicht darauf, ex ante einen Puffer aufzubauen. Für den Fall, dass der Bedarf in einer Abwicklung die vorhandene Liquidität der Banken übersteigt, steht im UK ein unlimitierter Public Backstop zur Verfügung. Auch in der EU besteht mit dem European Stability Mechanism (ESM) in Verbindung mit dem Single Resolution Fund ein Public Backstop für die Liquiditätshilfe in der Krise.

Der Ansatz der USA ist nur bedingt mit dem der Schweiz vergleichbar. Letztlich entscheidet in den USA das *Federal Reserve System* (Fed) im Rahmen der Überwachungstätigkeit, wie der Liquiditätsbedarf berechnet wird und welche Liquiditätsausstattung erforderlich ist. In den USA verfügt die *Federal Deposit Insurance Corporation* (FDIC) über breite Erfahrung mit Bankenkonkursen, was die mit RLEN verbundene Konkursdrohung glaubwürdig macht. Zudem gibt es auch in den USA einen Public Backstop, indem die FDIC die für die Abwicklung benötigte Liquidität zur Verfügung stellen kann.

Die revidierte LiqV sieht in Artikel 26 Absatz 1 explizit vor, dass die in Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen gehaltene Liquidität in ausserordentlichen Umständen verwendet werden darf. In der Covid-Pandemie haben auch ausländische Aufsichtsbehörden expli-

²⁶ Financial Stability Board (2018).

²⁷ FINMA (2018), *Jahresbericht 2018*, Seite 106; abrufbar unter: <https://finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/geschaeftsberichte/>.

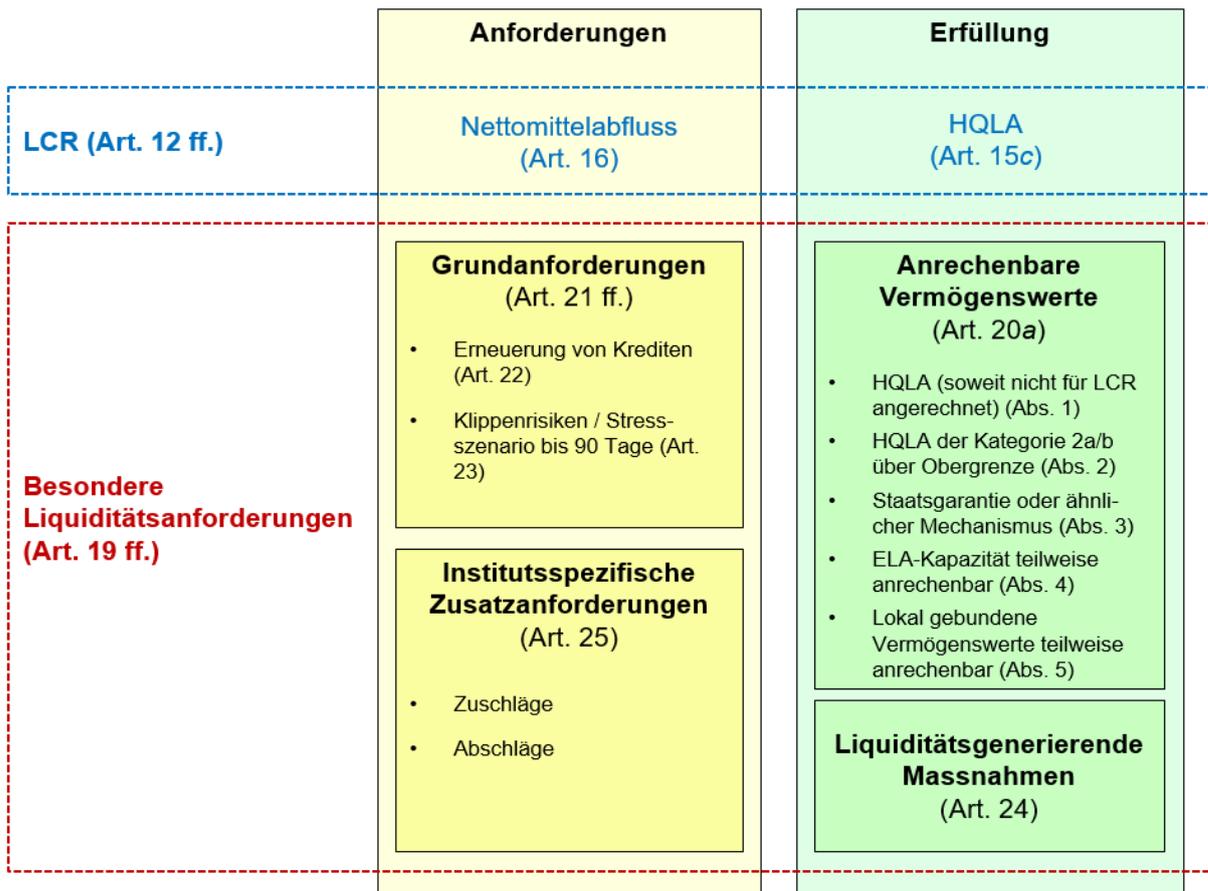
²⁸ Mit dem RLAP ("Resolution Liquidity Adequacy and Positioning") Modell müssen die Banken sicherstellen, dass in den wesentlichen Einheiten genügend HQLA gehalten werden, um die geschätzten Nettomittelabflüsse während einer Periode von mindestens 30 Tagen abzudecken (vgl. <https://www.federalreserve.gov/publications/resolution-plans-faqs-fbo-liquidity.htm>).

zit darauf hingewiesen, dass die Liquiditätspuffer den Banken für die Krisenbewältigung zur Verfügung stehen.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Neuregelung

4.1.1 Konzept



Für SIBs gelten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft strengere Anforderungen an die Liquiditätshaltung. Diese Banken müssen im Gegensatz zu Nicht-SIBs auch ausreichend Liquidität halten für Risiken, welche die LCR durch ihre Ausrichtung auf 30 Tage nicht abdeckt. Das betrifft insbesondere den Fall einer Abwicklung, in dem es hohe Folgekosten für Volkswirtschaft und öffentliche Hand zu vermeiden gilt.

Vor diesem Hintergrund knüpft das neue Liquiditätsregulierungskonzept für SIBs mit einem 60-tägigen Abwicklungsszenario an den vorausgehenden 30-Tages-Stress der LCR an. Das Szenario beruht auf dem Grundgedanken, dass sich die Situation der betroffenen Bank, nach Feststellung des PONV durch die FINMA am 30. Tag des Stressszenarios und unmittelbar anschliessendem *Bail-in* allmählich stabilisiert. Die neue Regulierung geht folglich davon aus, dass die betroffene SIB die Krise erfolgreich übersteht und ihre Aktivitäten trotz möglicherweise reduziertem oder geändertem Geschäftsmodell weiterführen kann. Im Abwicklungsszenario wird dies durch abnehmende Nettomittelabflüsse vom 31. bis 90. Tag reflektiert.

Die Anforderungen an eine Abwicklung werden einerseits mit vorgegebenen Grundanforderungen für sämtliche SIBs erfüllt, andererseits mit allenfalls notwendigen institutsspezifischen Zusatzanforderungen, falls dies zur Berücksichtigung zusätzlicher Risiken notwendig ist. Während die Grundanforderungen durch vorgegebene Mindestparameter nicht in der LCR abgedeckte Risiken (Risiken aus der Erneuerung von Krediten, Klippenrisiken und Risiken aus einem 90-Tage-Horizont) berücksichtigen, kann die FINMA im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzanforderungen für weitere materielle, nicht abgedeckte Risiken weitere Zuschläge erheben. SIBs können zu diesen Risiken eigene Schätzungen mittels bankinterner Ansätze und Szenarioannahmen vornehmen und der FINMA vorlegen. Die bankinternen Schätzungen werden von der FINMA bei der Festlegung der Zuschläge berücksichtigt, was aber nicht als Modellabnahme durch die FINMA zu verstehen ist.

Das Konzept sieht auch die teilweise Erfüllung der Liquiditätsanforderungen durch die Berücksichtigung von liquiditätsgenerierenden Massnahmen vor. Im Rahmen der Grundanforderungen kann die Veräusserung von marktgängigen und frei verfügbaren Wertpapieren zum aktuellen Marktwert, reduziert um den jeweiligen Wertabschlag, bis zu einer vorgegebenen Obergrenze angerechnet werden. SIBs haben dazu gegenüber der FINMA aufzuzeigen, dass die Wertpapiere marktgängig und frei verfügbar und somit geeignet sind, um Liquidität zu beschaffen. Die Obergrenze ist aus Risikoüberlegungen notwendig, da die Umsetzung von Massnahmen in der Krisenphase mit operativen Hürden und, um überstürzte Wertpapierverkäufe («Firesale») zu verhindern, mit Zeitverzögerungen verbunden ist. Die Anforderungen können überdies durch die teilweise Anrechnung der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB («emergency liquidity assistance», ELA) und der lokal gebundenen Vermögenswerte erfüllt werden. Im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzanforderungen können SIBs die Berücksichtigung weiterer liquiditätsgenerierender Massnahmen beantragen, wobei sie der FINMA deren Realisierbarkeit für den Fall einer schweren Krise (drohende Insolvenz) nachweisen müssen.

Das Konzept lässt überdies die Anrechnung einer ausdrücklichen kantonalen Staatsgarantie oder eines ähnlichen Mechanismus für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen zu, wenn die Garantie oder der Mechanismus zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel berücksichtigt wird und gemäss Beurteilung der FINMA bei dessen Inanspruchnahme im Krisenfall innert kurzer Frist zu einem Liquiditätszufluss führt.

4.1.2 Anforderungshöhe

Alle fünf SIBs müssen die konzeptionell gleichen Grundanforderungen erfüllen, wobei der Liquiditätsbedarf umso höher ist, je mehr Zuflüsse für innert 30 Kalendertagen fälligen Krediten in der LCR angerechnet werden und je mehr Einlagen in den Zeitfenstern während Tag 1 bis 30 oder Tag 31 bis 90 fällig sind oder fällig gestellt werden können. Der aus der Grundanforderung resultierende Liquiditätsbedarf fällt damit zum Beispiel für eine Bank, die stark von während Tag 31 bis 90 fälligen Kapitalmarktfinaanzierungen abhängig ist, höher aus, als für eine Bank, die nur wenig entsprechende Finanzierungen aufweist. Entsprechend resultieren bereits bei den Grundanforderungen im Effekt trotz fest vorgegebenen Parametern angesichts der Abhängigkeit vom Risikoprofil der jeweiligen Bank unterschiedliche Anforderungen. Während der institutsspezifische Zuschlag für Innertagesrisiken für sämtliche SIBs relevant sein wird, geht der Bundesrat davon aus, dass die übrigen möglichen institutsspezifischen Zusatzanforderungen insbesondere die beiden G-SIBs betreffen werden. Denn die damit abzudeckenden bankspezifischen Risiken erwachsen mehrheitlich aus komplexen Geschäftsmodellen und Organisationsstrukturen, die insbesondere bei G-SIBs zu beobachten sind (wie Risiken aus wesentlicher Finanzierung einer Gruppengesellschaft durch Tochtergesellschaften, aus nicht risikoproportionaler Liquiditätsverteilung innerhalb der Finanzgruppe, aus Derivatetransaktionen, aus ausserbörslich gehandelten und über zentrale Gegenparteien abgewickelten Wertpapierfinanzierungsgeschäften). Die Höhe der institutsspezifischen Zusatzanforderungen bemisst sich somit direkt nach den einzelnen Risiken des

jeweiligen Instituts. Dies führt dazu, dass für die D-SIBs aufgrund ihres Risikoprofils weniger von der FINMA festzulegende institutsspezifische Zuschläge relevant sind. Zudem ist bei einem spezifischen Zuschlag eine Differenzierung zwischen G-SIBs und D-SIBs vorgesehen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. g). Dem Grundsatz der Proportionalität wird somit sowohl bei den Grund- als auch bei den institutsspezifischen Zusatzanforderungen angemessen Rechnung getragen.

Die in Kapitel 1.1 erwähnte Arbeitsgruppe analysierte unter anderem die Liquiditätsausstattung und den Liquiditätsbedarf der einzelnen SIBs. Aufgrund vorliegender Schätzungen der Finanzmarktbehörden geht der Bundesrat davon aus, dass die SIBs ihre Liquiditätsausstattung wegen der angepassten Anforderungen nicht oder nicht massgeblich erhöhen müssen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Anforderungen an die Liquiditätshaltung mit der Zeit anpassen können, beispielsweise aufgrund von Änderungen im Geschäftsmodell oder am Risikoprofil.

4.2 Umsetzungsfragen

Neben den Grundanforderungen der Bestimmungen für SIBs im 2. Abschnitt des 4. Kapitels der LiqV werden im 2a. Abschnitt institutsspezifische Zusatzanforderungen aufgelistet. Für Letztere ist die Liste der Zuschlagskomponenten gemäss Art. 25 LiqV nicht abschliessend. Gemäss Art. 25a LiqV kann eine SIB künftig für die relevanten Komponenten eine eigene Analyse erstellen, welche den (zusätzlichen) HQLA-Bedarf quantifiziert. Die Analyse, die der FINMA zur Verfügung gestellt wird, beinhaltet bei Bedarf allenfalls weitere Zuschlagskomponenten (Art. 25 Abs. 1 LiqV) sowie auch eine Analyse zur Anrechnung von Abschlägen aus liquiditätsgenerierenden Massnahmen (Art. 25 Abs. 2 LiqV). Die FINMA prüft alle Komponenten mit ihren Quantifizierungen und berücksichtigt die daraus gewonnenen Erkenntnisse bei der Festlegung der institutsspezifischen Zusatzanforderungen. Sie bezieht in ihre Beurteilung dabei namentlich auch die Analysen der Banken mit ein und lässt sich dabei auch von Quervergleichen zwischen den beaufsichtigten Instituten und der Praxis von Aufsichtsbehörden in andern bedeutenden Finanzplätzen leiten. Sie entscheidet aber nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Zudem kann die FINMA Komponenten miteinbeziehen, welche nicht explizit in der Liste von Art. 25 LiqV aufgeführt sind. Diese institutsspezifischen Zusatzanforderungen bestehend aus Zu- und Abschlägen sind unter dem Gesichtspunkt einer Krise mit einer allenfalls drohenden Insolvenz (Art. 25 BankG) zu bestimmen. Dies bedeutet insbesondere, dass ein erhöhter Liquiditätsbedarf für die relevanten Aktivitäten einerseits sowie die Realisierbarkeit von liquiditätsgenerierenden Massnahmen andererseits adäquat miteinbezogen werden (Art. 25a Abs. 2 LiqV).

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Quantitative Anforderungen: Quote für kurzfristige Liquidität

Art. 15c **HQLA: Anrechenbarkeit**

Absatz 8

Mit der Revision der besonderen Liquiditätsanforderungen wird eine bislang nur im FINMA-Rundschreiben 2015/02 in den Randziffern 157 bis 159 festgehaltene Regelung in die LiqV aufgenommen, die insbesondere für die SIBs, aber unter Umständen auch für andere Banken von Bedeutung ist. Bislang findet sich auf Ebene Bundesratsverordnung keine entsprechende Regel. Der neue Absatz 8 von Artikel 15c betrifft HQLA, die lokal in Niederlassungen oder konsolidierten Einheiten zur Erfüllung der lokalen Liquiditätsanforderungen gehalten

werden. Als «lokale Liquiditätsanforderungen» nach diesem Absatz gelten die vor Ort geltenden Liquiditätsbestimmungen. Hierzu gehören allfällige Transferbeschränkungen für die HQLA aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen. Der Verordnungstext bezieht sich nicht explizit nur auf ausländische Niederlassungen oder konsolidierte Einheiten. Es ist davon auszugehen, dass aber nur solche ausserhalb der Schweiz von der Regelung betroffen sein werden. Lokal gehaltene HQLA dürfen grundsätzlich an den Bestand der Einheit («Bank»), zu der eine Niederlassung gehört (z.B. eine Niederlassung in London der Schweizer Parent-Bank einer G-SIB) oder der Einheit, in die eine Tochtergesellschaft hineinkonsolidiert wird, angerechnet werden. Absatz 8 stellt aber klar: derjenige Teil der zur Erfüllung der lokalen Liquiditätsanforderungen gehaltenen HQLA, der den Beitrag der Niederlassung oder der konsolidierten Einheit an den Nettomittelabfluss der Bank gemäss Schweizer Regeln (Art. 16) übertrifft, kann nicht an den HQLA-Bestand der Bank angerechnet werden. Die HQLA bleiben lokal gebunden (sog. «trapped liquidity»). Der Sachverhalt kann an einem fiktiven Zahlenbeispiel veranschaulicht werden, das von den folgenden Ausgangswerten der lokalen Niederlassung oder konsolidierten Einheit ausgeht:

- Lokal gehaltene HQLA: 60
- Lokale Anforderung an HQLA: 50
- Nettomittelabfluss gemäss Artikel 16: 30

Gemäss Artikel 15c Absatz 8 kann die in der lokalen Niederlassung oder konsolidierten Einheit vorhandene Liquidität von 30 an die Erfüllung der LCR der Bank (übergeordneten Einheit) angerechnet werden. Lokal gebunden und nicht anderweitig einsetzbar sind HQLA im Wert von 20 (=50-30). Die lokale Einheit verfügt – über die lokale Anforderung hinaus – noch über HQLA im Wert von 10 (=60-50), die frei verfügbar und somit ebenfalls an die Erfüllung der Liquiditätsanforderungen der übergeordneten Einheit angerechnet werden können.

5.2 Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken: Allgemeines

Art. 19 *Besondere Liquiditätsanforderungen*

Absatz 1

Absatz 1 streicht heraus, dass die SIBs aufgrund ihrer Relevanz für die Schweizer Volkswirtschaft erhöhten Liquiditätsanforderungen genügen müssen. Das heisst, die von ihnen verlangte Liquiditätshaltung geht über die Mindestanforderungen für die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) hinaus. Mit der zusätzlichen Liquiditätshaltung sollen die SIBs Liquiditätsrisiken abdecken, die in der LCR nicht oder nicht genügend abgedeckt sind und sich über einen Zeithorizont von 90 Kalendertagen erstrecken können.

Absatz 2

Absatz 2 führt in die grundsätzliche Struktur der besonderen Liquiditätsanforderungen ein. Sie umfassen einerseits für alle SIBs mit vorgegebenen Mindestparametern zu ermittelnde Grundanforderungen und andererseits bankindividuelle zusätzliche Anforderungen («institutsspezifische Zusatzanforderungen»), die von der FINMA festgelegt werden. Während die Grundanforderungen für alle SIBs gleich definiert sind, betreffen die institutsspezifischen Zusatzanforderungen einzelne Banken unterschiedlich stark in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Risikoexposition, der Komplexität der Geschäftsstruktur sowie des Geschäftsmodells.

Art. 20 **Konsolidierungskreis**

Absatz 1

Absatz 1 präzisiert in Analogie zu Artikel 124 Absatz 3 ERV, welche Einheiten einer systemrelevanten Finanzgruppe die besonderen Anforderungen zu erfüllen haben. Die Vorschriften finden direkt nur auf Einheiten mit Sitz in der Schweiz Anwendung. Einheiten, die selbst direkt systemrelevante Funktionen ausüben (Bst. a), sind den besonderen Anforderungen unterworfen. Ebenfalls ist die oberste Einheit einer Finanzgruppe gemäss Buchstabe b von der Vorschrift erfasst, auch wenn sie – was bei einer Struktur mit Holding an der Spitze der Fall ist – selbst keine systemrelevanten Funktionen betreibt. Handelt es sich dabei nicht um ein bewilligtes Einzelinstitut, gelten die Anforderungen nur auf konsolidierter Basis. Desgleichen gelten die besonderen Anforderungen für untergeordnete Finanzgruppen, sofern eine Einheit, die systemrelevante Funktionen ausübt, in den Konsolidierungskreis der Subgruppe fällt (Bst. c). Damit werden insbesondere die Parent-Banken der beiden Grossbankengruppen erfasst. Diese sind trotz der erfolgten Ausgliederung eines Grossteils der systemrelevanten Funktionen in die Schweizer Tochtergesellschaften nach wie vor die grössten operativen Einheiten in den jeweiligen Finanzgruppen und müssen folglich den Anforderungen aus Systemrelevanz unterstehen. Aufgrund der vielfältigen Gruppenstrukturen der Schweizer SIBs wird die FINMA in Einzelfällen über Ausnahmen vom Konsolidierungskreis entscheiden. So ist denkbar, dass die Parent-Banken der G-SIBs in konsolidierter Sicht die Anforderungen nicht zu erfüllen haben, wenn sie sich nur unwesentlich von den Anforderungen der ganzen Finanzgruppe unterscheiden.

Weiter sieht Buchstabe d vor, dass Einheiten, denen aufgrund ihrer Grösse oder der zentralen Funktion für die Finanzgruppe eine zentrale Bedeutung zukommt, den besonderen Anforderungen für SIBs und Finanzgruppen unterstehen. Damit erfasst die Bestimmung Einheiten, die selbst keine systemrelevanten Funktionen ausüben, jedoch eine gewisse Grösse aufweisen oder zentrale Funktionen für die Finanzgruppe (z.B. ein zentral geführtes Treasury oder Risikomanagement) ausführen. Beispiele solcher Einheiten sind ebenfalls die Parent-Banken der beiden Grossbankengruppen. Auch die Zentralbank der Raiffeisengruppe wird voraussichtlich aufgrund ihrer zentralen Funktion in der Gruppe von dieser Regel erfasst.

Der Absatz stellt zudem klar, dass die erfassten Einheiten auf Stufe Einzelinstitut und konsolidiert den besonderen Vorschriften unterstehen. Die Holding-Gesellschaften an der Spitze der Finanzgruppen ohne eigene Bankbewilligung sind keiner Einzelinstitutsaufsicht unterstellt.

Mit der Neuformulierung des Konsolidierungskreises verändert sich der Geltungsbereich für die Einheiten, die der LiqV unterstehen, grundsätzlich nicht.

Absatz 2

Absatz 2 hält fest, dass die FINMA im Einzelfall Einheiten von den besonderen Anforderungen ausnehmen kann. Dazu darf der direkte Anteil einer solchen Einheit an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent nicht übersteigen oder deren Bedeutung muss für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering sein. Angesprochen ist mit dieser Regelung insbesondere die Ausnahme von Einheiten, die für die Ermittlung der besonderen Liquiditätsanforderungen immateriell sind.

Art. 20a **Anrechenbare Vermögenswerte**

Absatz 1

Die SIBs können gemäss Buchstabe a HQLA, die nicht für die Deckung der Anforderungen an die LCR benötigt werden, für die Erfüllung der besonderen Anforderungen verwenden. Die Anrechnung dieser Vermögenswerte erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen der LCR geltenden Wertabschläge für HQLA derselben Kategorie. In Buchstabe b wird klarge-

stellt, dass in Analogie zu Artikel 15 Absatz 1 die Bank zudem über diese HQLA zu jedem Zeitpunkt innert der nächsten 90 Kalendertage und ohne wesentliche Werteinbusse verfügen können muss. Im Unterschied zur bestehenden Praxis bei der LCR (vgl. FINMA-Rundschreiben 2015/02, Rz. 154) müssen die HQLA nach diesem und dem nachfolgenden Absatz aber nicht unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen.

Absatz 2

Für die LCR sind die anrechenbaren HQLA der Kategorien 2a und 2b durch eine Obergrenze beschränkt (Art. 15c Abs. 1 Bst. b und c). Absatz 2 erlaubt es der FINMA, diese Obergrenze im Einzelfall aufzuheben, d.h. dass Aktiva der Kategorien 2a und 2b, die die Obergrenzen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c überschreiten, für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen angerechnet werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass ab Tag 31 der gesamte von einer SIB gehaltene Bestand an HQLA, also inklusive derjenigen Aktiva, die nicht dem höchsten Liquiditätsgrad nach Kategorie 1 entsprechen und aufgrund der Obergrenze nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c von der LCR ausgeschlossen werden, für die Erfüllung der Anforderungen angerechnet werden können. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn in einer Krise viele HQLA der Kategorie 1 abfliessen. Der Antrag einer Bank hinsichtlich der Anrechnung von HQLA der Kategorien 2a und 2b, die die Obergrenze überschreiten, kann bei der FINMA gestellt werden und muss darlegen, weshalb und in welchem Umfang die Bank davon ausgeht, über die Obergrenze hinausgehende HQLA im Krisenfall liquidieren zu können. Die FINMA richtet sich bei ihrem Entscheid bezüglich der Aufhebung der Obergrenze im Einzelfall nach der zeitlichen Verteilung der Liquiditätsabflüsse derart, dass sie das Risiko der nicht-sofortigen Veräusserbarkeit dieser Aktiva berücksichtigt. Konkret beurteilt die FINMA, ob es aus einer zeitlichen Perspektive realistisch ist, dass die Bank die Liquiditätsabflüsse unter Aufhebung der Obergrenze decken kann. Falls die FINMA zum Schluss kommt, dass dies nicht der Fall ist, hebt sie die Obergrenze nicht auf, und die Bank muss die Liquiditätsabflüsse anderweitig decken.

Absatz 3

In Analogie zu einer Norm in der ERV (Art. 132a ERV) regelt Absatz 3 die Anrechnung von Staatsgarantien und ähnlichen Mechanismen. Er übernimmt in Buchstabe a die erwähnte Norm der ERV als erste notwendige Bedingung für die Anrechenbarkeit und verlangt in Buchstabe b als zweite notwendige Bedingung, dass die Garantie oder der Mechanismus im Abwicklungsszenario innert kurzer Frist zu einem Liquiditätszufluss führt. Innert kurzer Frist heisst, dass die Liquidität im Krisenfall bei Bedarf in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen tatsächlich zur Verfügung stehen muss. Die FINMA muss diesen Liquiditätszufluss im Einzelfall bestätigen.

Absatz 4

Die SNB wirkt gestützt auf das Nationalbankgesetz auch als Kreditgeberin letzter Instanz («Lender of last Resort»). Im Rahmen der ausserordentlichen Liquiditätshilfe («emergency liquidity assistance», ELA) kann sie inländischen Banken Liquidität zur Verfügung stellen, wenn diese Institute sich nicht mehr am Markt refinanzieren können. Ausserordentliche Liquiditätshilfe wird nur geleistet, wenn die kreditersuchende Bank oder Bankengruppe für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung und solvent ist und wenn die Liquiditätshilfe jederzeit vollständig durch ausreichende Sicherheiten gedeckt ist. Die SNB bestimmt, welche Sicherheiten ausreichend sind. Als Sicherheiten können neben liquiden Bankaktiven auch weniger liquide Bankaktiven mit hoher Bonität dienen, z.B. Hypothekarforderungen. Die SIBs bereiten den Bezug der ausserordentlichen Liquiditätshilfe gegen Hypothekarforderungen laufend vor, indem sie die Hypothekarforderungen, die bestimmte von der SNB geforderte Merkmale erfüllen, in ihren Systemen als zugelassene Sicherheiten kennzeichnen. Die Banken melden der SNB quartalsweise den Bestand an zugelassenen Sicherheiten. Diese Hypothekarforderungen gelten für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen teilweise als anrechenbar. Der anrechenbare Betrag bemisst sich wie folgt:

- Ausgangspunkt sind die Hypothekarforderungen, die als Sicherheiten für den Bezug der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB zugelassen sind.
- Diese werden um von der SNB vorgegebene Wertabschläge vermindert.
- Weiter sind fünf Prozent des Gesamtengagements der jeweiligen Konzernstufe abzuziehen. Dieser Schritt bezweckt, dass die Hypothekarforderungen erst ab diesem Schwellenwert anrechenbar sind.
- Vom resultierenden Betrag können 30 Prozent als Vermögenswert angerechnet werden.

Diese Berechnungsmethode führt dazu, dass der anrechenbare Betrag für jede Konzernstufe unterschiedlich ausfällt. Falls ein Einzelinstitut über keinen Bestand an Hypothekarforderungen verfügt, die als Sicherheiten für die ausserordentliche Liquiditätshilfe der SNB dienen, gibt es auf dieser Stufe keine Anrechnung für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen. Auf Stufe Finanzgruppe werden die Hypothekarforderungen einer konsolidierten Einheit, die als Sicherheiten für die ausserordentliche Liquiditätshilfe dienen, angerechnet. Massgebend für die Anrechenbarkeit ist in diesem Fall das Gesamtengagement auf Stufe Finanzgruppe.

Absatz 5

Dieser Absatz enthält eine zu Artikel 15c Absatz 8 analoge Regel für die anrechenbaren Vermögenswerte gemäss den besonderen Liquiditätsanforderungen. Es ist speziell darauf hinzuweisen, dass Vermögenswerte, die nach Artikel 15c Absatz 8 als lokal gebunden und somit für die LCR der Bank nicht als anrechenbare HQLA gelten, im Rahmen der besonderen Liquiditätsanforderungen anrechenbar werden, allerdings nur bis höchstens zum lokalen Beitrag der Niederlassung oder der konsolidierten Einheit an die besonderen Liquiditätsanforderungen der Bank nach Schweizer Regeln (Art. 19). Der Sachverhalt kann am Beispiel von Kapitel 5.1. veranschaulicht werden, das von den folgenden Ausgangswerten der lokalen Niederlassung oder konsolidierten Einheit ausgeht:

- Lokal gehaltene HQLA: 60
- Lokale Anforderung an HQLA: 50
- Nettomittelabfluss gemäss Artikel 16: 30
- Lokaler Anteil an der Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen: 7

Zusätzlich zum Beitrag von 30, welcher gemäss Artikel 15c Absatz 8 an die Erfüllung der LCR der Bank (übergeordneter Einheit) angerechnet werden kann, erhöht sich der anrechenbare Anteil gemäss Artikel 20a Absatz 5 um weitere 7. Lokal gebunden und nicht anderweitig einsetzbar verbleiben somit 13 (=50-30-7). Die lokale Einheit verfügt – über die lokale Anforderung hinaus – noch über HQLA im Wert von 10 (=60-50), die frei verfügbar sind und somit ebenfalls an die Erfüllung der Liquiditätsanforderungen der übergeordneten Einheit angerechnet werden können. Insgesamt können somit lokal gehaltene HQLA im Wert von 47 (=30+7+10) durch die Bank (übergeordnete Einheit) angerechnet werden.

Absatz 6

Bilanz- und Ausserbilanzpositionen dürfen nicht doppelt erfasst werden. Namentlich dürfen Aktiva, die als Teil des Bestandes an anrechenbaren Vermögenswerten angerechnet werden, nicht gleichzeitig Mittelzuflüsse sein.

Art. 20b Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen

Die SIBs müssen die Anforderungen nach dem 4. Kapitel auf täglicher Basis nicht immer vollständig erfüllen.

Absatz 1

In Absatz 1 wird gemäss Buchstabe a klargestellt, dass es genügt, wenn der tägliche Durchschnitt des Liquiditätsbedarfs aus den Anforderungen der gleitenden Dreimonatsperiode, die mit dem Stichtag endet, jederzeit mit dem täglichen Durchschnitt der anrechenbaren Vermögenswerte nach Artikel 20a dieser Periode gedeckt ist (rollender Durchschnitt). Da es sich

um eine tägliche Berechnung handelt, entspricht jeder Arbeitstag einem Stichtag. Diese Regel erleichtert die Erfüllung der Anforderungen, indem tägliche bzw. kurzfristige Schwankungen besser aufgefangen werden können. Gemäss Buchstabe b müssen die Anforderungen auf täglicher Basis jedoch mindestens zu 80 Prozent mit anrechenbaren Vermögenswerten gedeckt sein.

Absatz 2

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die besonderen Anforderungen über sämtliche Währungen umgerechnet in Schweizerfranken zu erfüllen sind. Das heisst, sie sind im Gegensatz zur LCR (Art. 17a) nicht in jeder wesentlichen Fremdwährung zu ermitteln und zu überwachen.

5.3 Grundanforderungen

Art. 21 Anforderungen

Dieser Artikel führt in die zwei Bestandteile der Grundanforderungen ein. Diese werden in den zwei nachfolgenden Artikeln detailliert erläutert. Sie ersetzen das bisherige Stressszenario gemäss sog. Swiss Regime.

Art. 22 Liquiditätsbedarf aufgrund von Risiken aus der Erneuerung von Krediten

Es ist im Kreditgeschäft üblich, dass eine Bank zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsmodells verfallende Kredite erneuert. Jedoch ist eine Bank insbesondere im Krisenfall auf die Liquidität angewiesen, die ihr aus dem Verfall eines Kredites zufließt. Sie ist aber genau während einer Krise aus Gründen der Signalwirkung darauf bedacht, verfallende Kredite zu erneuern, um das Risiko einzudämmen, dass am Markt Zweifel über die eigene Solidität aufkommen. Dieses sog. «*Signalling*» ist für eine SIB von besonderer Bedeutung, da ihre Geschäftstätigkeit nach der Abwicklung weitergeführt werden soll. Die Regeln zur LCR decken diese sog. Franchise-Risiken ungenügend ab. Um diesem Umstand zu begegnen und einen höheren Anteil der Erneuerung während der ersten 30 Kalendertage des 90-Tage-Horizonts zu berücksichtigen, sehen die neuen Liquiditätsanforderungen für SIBs im Vergleich zur LCR eine tiefere Zuflussrate vor (25 Prozent statt 50 Prozent).

Art. 23 Liquiditätsbedarf aufgrund von Klippenrisiken und einem Stressszenario mit einem 90-Tage-Horizont

Absatz 1

Gemäss Artikel 12 LqV müssen alle Banken im Rahmen der LCR genügend Liquidität vorhalten, um Abflüsse in einem Szenario mit einem 30-Tage-Horizont abzudecken. Der auf 30 Tage limitierte Zeithorizont des Stressszenarios führt im Rahmen der LCR dazu, dass SIBs einen Anreiz haben, die Fälligkeiten der Zahlungen derart zu optimieren, dass diese möglichst nach dem 30. Kalendertag anfallen und sich dadurch eine Kumulierung an Abflüssen um den Kalendertag 31 bildet (sog. «Klippenrisiken»). Um diese Risiken zeitlich hinauszuschieben und die Liquidität auch während einer Abwicklung angemessen bewirtschaften zu können, verschiebt die neue Regulierung das beschriebene Klippenrisiko auf Kalendertag 91. Unabhängig von solchen Klippenrisiken sollen zudem generell ein längerer Szenariohorizont und somit Abflüsse zwischen Tag 31 und 90 berücksichtigt werden. Absatz 1 besagt entsprechend, dass SIBs genügend Liquidität halten müssen, um die Nettomittelabflüsse für die folgenden Positionen zu decken:

- a. Einlagen, die vertraglich bis zum Kalendertag 30 fällig werden oder – aufgrund ihrer Kündigungsfrist – fällig werden können, aber nicht in den ersten 30 Kalendertagen abgezogen werden;
- b. Positionen, die vertraglich in den Kalendertagen 31 bis 90 (d.h. in der Abwicklungsphase) verfallen oder fällig werden können.

Absatz 2

Absatz 2 bezieht sich auf Einlagen, die vertraglich bis zum Kalendertag 30 fällig, aber voraussichtlich nicht in den ersten 30 Kalendertagen abgezogen werden. Gemäss Buchstabe a wird den Abflüssen für Einlagen aus dem Retailgeschäft (bestehend aus Privatkundinnen und -kunden und Kleinunternehmen) eine zusätzliche Abflussrate von 5% und gemäss Buchstabe b für Einlagen von Grosskunden gemäss den Abflusskategorien 2.2 und 2.4 von Anhang 2 einen zusätzlichen Abfluss von 17% des für die LCR berechneten Volumens zugewiesen. Diese Abflussraten berücksichtigen, dass für die Periode von Kalendertag 31 bis 90 ein Teil des während der LCR-Periode nicht abgezogenen Volumens an Einlagen abgezogen wird.

Absatz 3

Die Abflussraten für Positionen, die vertraglich in der Periode von Kalendertag 31 bis 90 fällig werden, richten sich nach **Anhang 6** und basieren zur Berücksichtigung der abnehmenden Abflüsse nach einem durchgeführten Bail-in für Positionen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen auf 50% und für Positionen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen auf 25% der entsprechenden LCR-Abflussraten. Die im Vergleich zur LCR reduzierten Abflussraten reflektieren, dass nach dem Bail-in das Marktvertrauen zugenommen hat. Um die während der Abwicklung stattfindenden Geldflüsse zu vervollständigen, werden diesen Abflüssen soweit sinnvoll symmetrische Zuflüsse gemäss **Anhang 7** gegenübergestellt. Es kann vorkommen, dass der Wert der Nettomittelabflüsse negativ ist. Dieser stellt in diesem Fall einen Nettomittelzufluss dar und wird entsprechend mit den Mittelabflüssen aus Absatz 2 verrechnet. Falls nach einer Verrechnung mit Absatz 2 noch ein darüberhinausgehender Nettomittelzufluss besteht, kann dieser Anteil nach Entscheid der FINMA für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen dienen.

Art. 24 Berücksichtigung liquiditätsgenerierender Massnahmen

Die Anforderungen aus dem 90-Tage-Horizont und den Klippenrisiken gemäss Artikel 23 können über die angerechneten HQLA hinaus mit Wertschriften gemäss **Anhang 8** gedeckt werden. Anrechenbar sind z.B. solche Wertschriften, die aufgrund von Artikel 15d LiqV aus operationellen Gründen (z.B., weil sie nicht vom zentralen Liquiditätsmanagement kontrolliert werden) aus dem HQLA-Bestand ausgeschlossen werden oder weil HQLA-Bedingungen wie Ratings (für Anleihen) bzw. Kotierung (für Aktien) nicht erfüllt sind (letztere sind Nicht-HQLA). Die anrechenbaren Aktiva der HQLA-Kategorie 1 (Art. 15a Abs. 1 Bst. c LiqV) und der HQLA-Kategorie 2 (Art. 15b Abs. 1 Bst. b und c LiqV) werden dabei um die anrechenbaren Wertschriften gemäss Anhang 8 erweitert. Diese sind abschliessend aufgezählt, wobei die jeweilige SIB sicherstellen und der FINMA aufzeigen muss, dass die entsprechenden Wertpapiere frei verfügbar und marktgängig sind und innerhalb kurzer Frist unter die Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit gebracht werden können. Wertpapiere sind auch frei verfügbar, wenn sie in ihrer Funktion als Risikoabsicherung zeitnah durch Derivate substituiert und marktgängig, wenn sie als Besicherung einer Finanzierung am Markt verwendet werden können. Diesem Aspekt wird mit der Formulierung «marktgängige und frei verfügbare Aktiva» Rechnung getragen. Ein Aktivum ist nicht zu seinem vollen Wert anrechenbar, sondern wird um einen Risiko-Wertabschlag vermindert. Die Wertabschläge gemäss Anhang 8 richten sich nach denjenigen der Aktiva von Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 4 LiqV (für Wertpapiere, die aufgrund von Art. 15d LiqV nicht als HQLA angerechnet werden können) oder von Kategorie 2b nach Artikel 15b Absatz 6 LiqV (für Wertpapiere, die

aus anderen Gründen nicht als HQLA angerechnet werden können). Die entsprechenden Wertabschläge werden aber jeweils um einen Zuschlag von 10% erhöht, um das Risiko der nicht-sofortigen Veräusserung und von möglichen operationellen Hürden zu berücksichtigen. Für Aktien wird der Wertabschlag aufgrund des mit der erschwerten Marktgängigkeit verbundenen höheren Risikos ausgehend vom höheren Wertabschlag der genannten Nicht-HQLA auf 60% respektive 70% festgelegt.

Eine Obergrenze für die Anrechenbarkeit der zulässigen Wertschriften ist aus Risikoüberlegungen notwendig, da die Veräusserbarkeit dieser Wertschriften geringer ist als von HQLA. Zudem kann deren Verkauf mit operativen Hürden verbunden sein. So ist anzunehmen, dass grosse Pakete an Wertschriften gemäss Anhang 8 nur über eine längere Zeit abgestossen werden können. Andernfalls besteht die Gefahr des Aussendens negativer Signale mit der Folge eines Vertrauensverlusts des Marktes gegenüber der Bank. Die Obergrenze reflektiert somit die Schwierigkeiten eines raschen Verkaufs eines grösseren Bestandes an qualitativ nicht höchstwertigen und nicht vollständig liquiden Aktiva.

Eine Berücksichtigung liquiditätsgenerierender Massnahmen ist nur bezüglich der Anforderungen nach Artikel 23 möglich und nicht auch auf die Anforderungen nach Artikel 22 ausweitbar, da für die Deckung von Franchise-Risiken ein rascher Liquiditätszufluss erforderlich ist.

5.4 Institutsspezifische Zusatzanforderungen

Art. 25 Zu- und Abschläge

Absatz 1

Für Liquiditätsrisiken, die nicht oder nicht ausreichend durch das 3. Kapitel (im Wesentlichen durch die LCR) oder im Rahmen der Grundanforderungen für SIBs gemäss dem 2. Abschnitt abgedeckt sind, kann die FINMA gemäss Absatz 1 bankindividuelle zusätzliche Anforderungen festlegen. Die FINMA legt diese Anforderungen unter Berücksichtigung des Risikoprofils der SIBs fest. Die Aufzählung in Absatz 1 über die möglichen Sachverhalte, aus denen Liquiditätsrisiken entstehen können, ist nicht abschliessend. Die FINMA berücksichtigt bei der Festlegung dieser Zuschläge neben eigenen Aufsichtsbeurteilungen unter anderem Bankanalysen, ohne an diese inhaltlich gebunden zu sein. Die folgende Tabelle erklärt einzelne Sachverhalte:

Sachverhalt	Erklärung
a. Bedarf an Innertagesliquidität	SIBs müssen innerhalb eines Tages immer genügend sofort verfügbare anrechenbare Vermögenswerte nach Artikel 20a halten, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Diese sollen gewährleisten, dass sie während eines Zeithorizonts des Stressszenarios von 90 Kalendertagen (90-Tage-Horizont) den Zahlungsverpflichtungen auch im Falle einer Abwicklung nachkommen können. Um zu verhindern, dass der Zuschlag aufgrund von Innertagesrisiken die Umsetzung der Geldpolitik erschwert, sollen folgende Geschäfte von der Ermittlung der entsprechenden Anforderungen ausgenommen werden: a) Jede Transaktion, die den Austausch

Änderung der Liquiditätsverordnung
(Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»)

	<p>von HQLA beinhaltet;</p> <p>b) Liquiditätsabschöpfende Geschäfte der SNB, unabhängig von der Besicherung.</p> <p>Die Behörden gehen davon aus, dass sämtliche SIBs Innertagesrisiken ausgesetzt sind.</p>
b. Ersteinschusszahlungen (Initial Margins)	<p>Die FINMA kann für die Bemessung der Liquiditätsrisiken aus zu leistenden, nicht bereits anderweitig berücksichtigten Ersteinschusszahlungen historische Werte der Gesamtheit der von Gegenparteien geleisteten Ersteinschusszahlungen berücksichtigen und auf diesen Betrag einen angemessenen Stresszuschlag erheben. Die FINMA kann die Liquiditätsrisiken beurteilen, die aus Kursverlusten auf den erhaltenen Sicherheiten entstehen können. Es ist davon auszugehen, dass sie dabei Erfahrungswerte für die Handelsbeendigung, Novation oder Segregation berücksichtigt.</p>
c. Margenanforderungen bei ausserbörslich gehandelten und über zentrale Gegenparteien abgewickelten Wertpapierfinanzierungsgeschäften	<p>Die FINMA kann einen institutsspezifischen Zuschlag erheben insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein höheres Ausfallrisiko der Gegenpartei; • mögliche Wertverluste der Sicherheiten; • erhöhte Wertabschläge auf den Sicherheiten. <p>Es ist zu erwarten, dass sie dabei die institutseigenen in der Vergangenheit geleisteten Ersteinschüsse berücksichtigt.</p>
d. Rückkauf eigener Schuldinstrumente (Debt Buy-back)	<p>Es kann sich ergeben, dass Banken aus Reputationsgründen bereit sind, Schuldinstrumente vor vertraglicher Fälligkeit zurückzukaufen. Es ist davon auszugehen, dass die FINMA bei der Erhebung eines Zuschlags für Liquiditätsrisiken aus dem vorzeitigen Rückkauf eigener Schuldinstrumente auf nicht bereits im Zeithorizont bis 90 Tage erfasste Fälligkeiten abstellt. Es ist zu erwarten, dass sie dabei die Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel berücksichtigt. Zusätzlich kann sie die Market-Maker-Aktivitäten des Instituts im Sekundärmarkt berücksichtigen.</p>
e. Wesentliche Finanzierung einer Gruppengesellschaft durch Tochtergesellschaften	<p>Kann sich eine Gruppengesellschaft nicht durch liquide Mittel von Dritten finanzieren und ist auf Mittel von Tochtergesellschaften angewiesen, kann dies die Liquiditätsrisiken in einer Stresssituation erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass die FINMA bei der Erhebung eines Zuschlags den Anteil der Finanzierung durch Tochtergesellschaften an der gesamten Finanzierung berücksichtigt und dabei auch die Fristigkeit der Fi-</p>

<p>f. Nicht risikoproportionale Liquiditätsverteilung innerhalb der Finanzgruppe</p>	<p>nanzierung beachtet.</p> <p>Eine Liquiditätsverteilung ist dann als nicht risikoproportional einzustufen, wenn das Verhältnis von gehaltener Liquidität zur Liquiditätsanforderung (nach den Regeln für die LCR und die besonderen Liquiditätsanforderungen) für eine Niederlassung oder eine konsolidierte Einheit in einem Missverhältnis steht. Es ist denkbar, dass eine Bank ihre Liquidität (gemeint sind HQLA nach Artikel 15c oder anrechenbare Vermögenswerte nach Artikel 20a) aus wirtschaftlichen, operationellen oder anderen Gründen nicht in denjenigen Einheiten der Finanzgruppe hält, wo die Liquiditätsrisiken angesiedelt sind. Die freie Übertrag- und Verfügbarkeit von Liquidität, die in Niederlassungen oder konsolidierten Einheiten gehalten wird, kann künftig Einschränkungen unterliegen. Die FINMA kann die Anrechenbarkeit dieser Liquiditätsbestandteile begrenzen oder Zuschläge auf die Anforderungen festlegen.</p>
<p>g. Liquiditätsbedarf für eine allfällige Sanierung oder Liquidation</p>	<p>Die SIBs müssen insgesamt genügend Liquidität halten, um die gemäss Abwicklungsplan vorgesehene Resolutionstrategie umsetzen zu können.</p> <p>Die FINMA kann in diesem Zusammenhang festlegen, bis zu welcher Höhe die HQLA am Tag 90 abfallen dürfen. Die Banken sorgen danach in ihrer Liquiditätsplanung dafür, dass sie am Tag 90 nicht unter einen Mindestbestand an HQLA fallen, der vom Markt und ausländischen Regulatoren aller Voraussicht nach nicht mehr akzeptiert würde. Diesbezüglich scheint eine Differenzierung zwischen G-SIBs und D-SIBs angezeigt, zumal letztere aufgrund ihres Geschäftsmodells weniger stark den Erwartungen des Marktes und ausländischer Regulatoren ausgesetzt sind. Die Innertagesliquidität gemäss dem Sachverhalt aus Buchstabe a kann für den Mindestbestand an HQLA am Tag 90 berücksichtigt werden, da die aus den Liquiditätsanforderungen resultierende Innertagesliquidität auch zu Beginn von Tag 90 noch zur Verfügung steht.</p>
<p>h. Ungenügendes Risikomanagement in Bezug auf die Liquidität</p>	<p>Dieser Buchstabe nimmt den aktuellen Art. 27 LiqV auf, der aufgehoben wird. Werden die Vorgaben nach den Artikeln 5 bis 10 LiqV von den Banken nicht umgesetzt, so kann die FINMA bis zur Erfüllung der Vorgaben einen Zuschlag anordnen.</p>

Absätze 2 und 3

Gemäss Absatz 2 können die Banken bei der FINMA beantragen, dass zusätzlich zu den in Artikel 24 genannten weitere liquiditätsgenerierende Massnahmen angerechnet werden, mittels derer die Bank im Krisenfall Liquidität beschaffen kann. Diese sog. Abschläge dürfen gemäss Absatz 3 in der Summe nicht höher als die Summe der Zuschläge nach Absatz 1 sein. Damit soll verhindert werden, dass von der FINMA gewährte Abschläge nach diesem Abschnitt zur Deckung der Grundanforderungen nach dem 2. Abschnitt verwendet werden. Des Weiteren können die liquiditätsgenerierenden Massnahmen nicht für die Deckung eines Liquiditätsbedarfs aufgrund von Innertagesrisiken verwendet werden, da diese Risiken auf einen raschen Liquiditätsfluss angewiesen sind.

Art. 25a Verfahren zur Festlegung der Zu- und Abschläge

Absatz 1

Die FINMA legt die Zuschläge für die institutsspezifischen Zusatzanforderungen nach pflichtgemässigem Ermessen fest. Es ist davon auszugehen, dass die Banken aus Überlegungen der Risikosteuerung und aufgrund der Regeln im 1. Abschnitt des 3. Kapitels (Qualitative Anforderungen) eigene Methodologien zum Management der Liquiditätsrisiken geschaffen haben. Die Bank analysiert die Risiken gemäss Artikel 25 Absatz 1, reicht der FINMA die entsprechende Dokumentation ein, worin sie aufzeigt, wie sie diese Risiken beurteilt, welche institutsspezifischen Zusatzanforderungen sie als angemessen betrachtet und wie sie sie abdeckt. Für D-SIBs dürften die zusätzlich abzudeckenden Risiken nach Artikel 25 Absatz 1 aufgrund ihrer im Vergleich zu G-SIBs geringeren Komplexität weniger relevant sein.

Die eingereichten Unterlagen bilden den Ausgangspunkt für die Bemessung des bankspezifischen Zuschlags. Falls die Banken der FINMA keine Dokumentation einreichen, legt die FINMA für die Berechnung der Zuschläge ihre eigenen Analysen zugrunde. Sofern die jeweilige Bank die relevanten Risiken angemessen beurteilt und abdeckt, ergeben sich keine Korrekturen bei der Festlegung des Zuschlags durch die FINMA.

Die FINMA nimmt zur Überprüfung der bankeigenen Einschätzung der Risiken eine eigene Beurteilung vor. Sie lässt sich dabei von Quervergleichen zwischen den beaufsichtigten Instituten und der Praxis von Aufsichtsbehörden in andern bedeutenden Finanzplätzen leiten. Falls die FINMA zum Schluss kommt, dass die bankeigene Ermittlung der institutsspezifischen Anforderungen unvollständig oder ungenügend ist, kann die FINMA den aus der bankeigenen Schätzung resultierenden Liquiditätsbedarf anpassen.

Absatz 2

Die Banken können bei der FINMA die Anrechnung liquiditätsgenerierender Massnahmen (Abschläge auf den Anforderungen) für die Erfüllung der institutsspezifischen Zusatzanforderungen beantragen. Die Banken müssen hierfür der FINMA aufzeigen, dass diese Massnahmen auch in einer Krisensituation umsetzbar sind, die die Bank in eine Insolvenzgefahr (Art. 25 BankG) führen kann, und dass der Umfang der daraus erfolgenden Liquiditätsgenerierung bestimmbar und innert angemessener Frist verfügbar ist, um Abflüsse zu decken. In ihrem Notfallplan gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG bzw. Artikel 60 BankV legen die Banken gegenüber der FINMA unter anderem dar, mittels welcher Massnahmen sie im Notfall Liquidität generieren könnten. Es ist zu beachten, dass diese Massnahmen nur in einzelnen Notfallszenarien erfolgreich sein dürften und somit die Kapazität der Liquiditätsgenerierung ex ante nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann. Daher wird die FINMA Anträge der Banken, die sich auf solche Massnahmen abstützen, nur sehr restriktive gutheissen können. Ein Automatismus der Anrechnung der Massnahmen aus dem Notfallplan oder dem Stabilisierungsplan als Abschläge nach dem 2a. Abschnitt (institutsspezifische Zusatzanforderungen) besteht somit nicht. Die FINMA beurteilt den Notfallplan als umsetzbar und genehmigt den Stabilisierungsplan in einer Gesamtbetrachtung. Die FINMA beurteilt dabei nicht einzelne liquiditäts- und kapitalgenerierende Massnahmen.

Absatz 3

Die FINMA legt die Frequenz zur Einreichung der notwendigen Dokumentation im Rahmen der laufenden Aufsicht fest. Es ist davon auszugehen, dass sie die Frequenz erst nach einer ersten Beurteilung der Risiken festlegen kann. Die Banken müssen zudem der FINMA bei Veränderungen, die sich auf das betreffende Liquiditätsrisiko auswirken, eine aktualisierte Dokumentation einreichen, oder wenn die FINMA dies verlangt.

5.5 Weitere Bestimmungen

Art. 26 ***Unterschreitung der besonderen Liquiditätsanforderungen***

Absatz 1

Die zusätzliche Liquidität nach den besonderen Anforderungen erhöht die Widerstandskraft der systemrelevanten Bank. Diese erhöhte Widerstandskraft ist gerade in ausserordentlichen Umständen entscheidend. Solche können z.B. vorliegen, wenn die Bank oder das Finanzsystem als Ganzes ausserordentliche Liquiditätsabflüsse verzeichnet oder die Beschaffung von Liquidität aufgrund einer weltweiten Austrocknung der Liquiditätsmärkte beeinträchtigt ist. Die zusätzlich gehaltene Liquidität steht den SIBs in einer solchen Situation zur Verfügung, weshalb die Anforderungen unterschritten werden dürfen. Falls eine Bank die besonderen Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt, teilt sie dies der FINMA unverzüglich mit. Eine Bank muss auch nur eine sich abzeichnende Unterschreitung der besonderen Liquiditätsanforderungen der FINMA melden. Eine solche Meldepflicht ergibt sich schon aus Artikel 29 Absatz 2 des FINMAG.

Absatz 2

Absatz 2 regelt in Analogie zu Artikel 130 Absatz 4 ERV das grundsätzliche Vorgehen bei einer Unterschreitung. Es gilt zu beachten, dass sich die Bank möglicherweise in einer schweren Krise befindet und nicht ohne Weiteres die zusätzliche Liquidität am Markt beschaffen kann. Insofern ist es möglich, dass die Liquiditätslücke während der Krisenbewältigung über längere Zeit bestehen bleibt. Die Bank muss der FINMA aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie die Unterschreitung zu beheben gedenkt. Es ist zu erwarten, dass die Bank dabei auf vorbereitete Massnahmen z.B. gemäss ihrem Stabilisierungsplan zurückgreifen kann. In einer solchen Situation werden die FINMA und die Bank in intensivem Austausch stehen und sich um eine Lösung bemühen. Die Bank unterbreitet der FINMA zudem eine Frist, bis wann sie die Anforderungen zu erfüllen gedenkt. Die FINMA genehmigt die Frist. Falls die Bank intern der Frist die besonderen Liquiditätsanforderungen nicht erfüllen kann, kann die FINMA weitere notwendige Massnahmen anordnen.

Art. 27

Die Bestimmung (ungenügendes Liquiditätsrisikomanagement) findet sich neu als Buchstabe h in Artikel 25 Absatz 1 (institutsspezifische Zuschläge) und kann an dieser Stelle aufgehoben werden.

Art. 28 ***Berichterstattungspflichten***

Absatz 1

Die Banken sind gemäss Absatz 1 verpflichtet, die für sie geltenden Grundanforderungen und die institutsspezifischen Zusatzanforderungen auszuweisen und deren Erfüllung mit anrechenbaren Vermögenswerten oder anderen liquiditätsgenerierenden Massnahmen monatlich nachzuweisen. Sie reichen hierzu bei der SNB, die die Daten für die FINMA erhebt, die notwendigen Unterlagen ein. Die monatliche Berichterstattungspflicht gegenüber FINMA und

SNB sowie die Einreichfrist von 15 Kalendertagen ab dem letzten Kalendertag des Monats stellt keine Änderung zur heutigen Regelung für die LCR dar (vgl. Art 17c Abs. 4 LiqV). Ebenfalls in Analogie zur LCR ist der Stichtag der letzte Kalendertag des Monats. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, dann ist der Stichtag der letzte Arbeitstag im Monat.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem heutigen Absatz 3. Die Kompetenz, die Form der Erhebungsformulare für den Nachweis festzulegen, liegt bei der FINMA. Der Umfang der Erhebungen wird sich an den in der Verordnung definierten Komponenten der Grundanforderung und der institutsspezifischen Zusatzanforderungen orientieren und bereits anderweitig erhobene Informationen berücksichtigen.

Art. 28a

Die Bestimmung (Innertagesliquidität) findet sich neu als Buchstabe a in Artikel 25 Absatz 1 (institutsspezifische Zuschläge) und kann an dieser Stelle aufgehoben werden.

5.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Die ursprüngliche Übergangsbestimmung bei Erlass der LiqV ist aus zeitlichen Gründen obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Art. 31a

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der LiqV vom Juni 2014 ist aus zeitlichen Gründen obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Art. 31c **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

Absatz 1

Die Banken müssen gemäss Absatz 1 den neuen Regeln für die Grundanforderungen und die institutsspezifischen Zusatzanforderungen spätestens achtzehn Monate nach deren Inkrafttreten nachkommen. Das bestehende Recht ist bis 30. Juni 2022 gültig. Solange sich die Banken der neuen Rechtslage nicht angepasst haben, sind die Liquiditätsanforderungen massgebend, die die FINMA im Rahmen der Aufsicht festgelegt hat. Die Banken haben somit Zeit, die aus den besonderen Anforderungen erwachsenden Prozessanpassungen vorzunehmen und falls notwendig die Liquiditätshaltung an die Anforderungen anzupassen.

Absatz 2

Gemäss Absatz 2 beginnt die Berichterstattungspflicht (Art. 28) drei Monate nach dem Inkrafttreten, wobei bis achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten die rapportierten Informationen das Kriterium der Revisionstauglichkeit nicht notwendigerweise erfüllen müssen. Mit dieser Regel wird sichergestellt, dass sowohl die Banken als auch die FINMA Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk sammeln und ggf. Anpassungen in den Prozessen vornehmen können.

Absatz 3

Absatz 3 hält fest, dass die neuen Regeln bis spätestens drei Jahre nach Ablauf der Über-

gangsfrist gemäss Absatz 1 einer Überprüfung durch das EFD unterzogen werden. Die Überprüfung soll dabei untersuchen, ob die besonderen Liquiditätsanforderungen geeignet sind, zu der in Artikel 7 Absatz 2 BankG statuierten allgemeinen Zielsetzung der Bestimmungen für systemrelevante Banken beizutragen. Des Weiteren soll überprüft werden, ob die besonderen Liquiditätsanforderungen den in Artikel 9 BankG genannten Kriterien und Anforderungen gerecht werden.

5.7 Anhänge

Anhang 5 Ziff. 6.3

Bei der RSF-Kategorie erfolgt eine Verweis-Korrektur («4.1» statt «5.1»), da hier die Level 2b Aktien gemeint sind.

Anhang 5 Ziff. 9.1

Der Basler Standard zur NSFR sieht vor, dass der Gewichtungsfaktor für die erforderliche stabile Finanzierung («Required Stable Funding», RSF) von Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen auf der Grundlage von nationalen Gegebenheiten festgelegt werden kann. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken im Bereich der Handelsfinanzierungen zu stärken, nutzt der Bundesrat diesen nationalen Ermessensspielraum und senkt den genannten RSF-Faktor von 5% auf 0% des ausstehenden Nominalbetrags. Bezogen auf den Stichtag 31. März 2021 senkt diese Anpassung den erforderlichen stabilen Finanzierungsbedarf aller NSFR-pflichtigen Banken der Schweiz um gesamthaft CHF 1,5 Mrd. und erhöht die NSFR im Aggregat um knapp 0,1% auf 126,6%.

Anhang 5 Ziff. 9.2

In der tabellarischen Darstellung wird klargestellt, dass der RSF-Faktor gemäss Ziffer 9.2 für Eventualverpflichtungen aus Garantien und Akkreditiven, die nicht mit Handelsfinanzierungen zusammenhängen, unverändert bei 5% des ausstehenden Nominalbetrags bleibt.

Anhänge 6–8 (neu)

Siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 23 und 24.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf die systemrelevanten Banken

6.1.1 Bedeutung der Liquidität für die Stabilität von systemrelevanten Banken

Die Liquidität von SIBs weist für die Stabilität der jeweiligen Bank und die ganze Volkswirtschaft eine zentrale Bedeutung auf. Entsprechend hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im September 2008, also noch während der globalen Finanzkrise 2007-2009, die «Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision» publiziert, welche die Grundprinzipien einer soliden Bewirtschaftung von Liquiditätsrisiken beschreiben.²⁹ Im

²⁹ Basel Committee on Banking Supervision (2008): *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*, September; abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs144.htm>.

Grundprinzip 12 wird die Wichtigkeit angemessener Liquiditätspolster als Absicherung im Falle von Liquiditätsschocks dargelegt. Demgemäss soll eine Bank sicherstellen, dass ihr Liquiditätspolster so bemessen ist, dass es der Bank eine ausreichende Widerstandsfähigkeit gegenüber unerwarteten Stresssituationen verleiht, um ihren Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Stresses jederzeit nachkommen zu können.

Ende 2014 identifizierte das FSB die Liquidität für den Fall einer Abwicklung (sog. «*Funding in Resolution*») als ein offenes Thema, das zur Vervollständigung der TBTF-Reformagenda auf internationalem Niveau angegangen werden musste.³⁰ Um Abwicklungshindernisse zu adressieren, veröffentlichte das FSB Leitprinzipien zur Liquidität während der Abwicklungsphase einer G-SIB.³¹ Entsprechend soll eine SIB jederzeit über ausreichend Liquidität verfügen, um zum Beispiel die Aufrechterhaltung kritischer Operationen (wie der Erfüllung erhöhter Margenanforderungen aus Finanzprodukten oder der Erneuerung kurzfristiger Kredite) und Massnahmen gegen den Verlust alternativer Finanzierungsquellen sicherstellen zu können.

Ohne die beschriebenen Liquiditätsmassnahmen kann eine Bank in einer Krisensituation allfällige Einschränkungen der Marktliquidität z.B. am Interbankenmarkt ohne Hilfe durch die Zentralbank kaum überwinden. Zudem besteht die Gefahr, dass die Bank hinsichtlich ihrer Fristenstruktur krisenanfälliger ist. Im Ernstfall führt dies dazu, dass die Bank Gefahr läuft, ihre Liquiditätserfordernisse gegenüber dem Markt ohne staatliche Hilfe nicht erfüllen zu können und dass ein Sturm von Kunden auf die krisengeplagte Bank (sog. «*Bank Run*») ausgelöst wird.

Die Bedeutung der Liquidität während der Abwicklungsphase einer Bank wurde in einer Analyse der Europäischen Zentralbank (EZB) am Beispiel von Banken des Euro-Raums veranschaulicht.³² Die Analyse schätzt mögliche Bandbreiten von Liquiditätslücken für bedeutende Banken in Abwicklung unter der Annahme verschiedener Szenarien und Schweregrade, auch in einer systemischen Krise. Die dabei geschätzten Grössenordnungen stellen auch für schweizerische SIBs aussagekräftige Näherungswerte dar:

- Die Analyse hat gezeigt, dass die durchschnittliche Lücke, die im schlimmsten «*Slow-Burn*»-Krisenszenario auftritt, bis 4,2% der Gesamtaktiva einer Bank ausmachen kann. Auf die Gruppengesellschaften der Schweizer SIBs übertragen, entspricht dies per 31. Dezember 2020 durchschnittlich einem Betrag von CHF 38 Mrd. für die beiden international orientierten G-SIBs (CS und UBS) und von CHF 8 Mrd. für die drei national orientierten D-SIBs (Raiffeisen, Zürcher Kantonalbank und PostFinance).
- Gemäss der Analyse der EZB können aber für Ausreisserbanken die Liquiditätslücken in der Abwicklung in einigen Szenarien viel grösser sein, nämlich bis zu 26% der Gesamtaktiva einer Bank. Auf die Gruppengesellschaften der Schweizer SIBs übertragen, entspricht dies per 31. Dezember 2020 durchschnittlich einem Betrag von CHF 234 Mrd. für G-SIBs und von CHF 49 Mrd. für D-SIBs.
- Die EZB-Analyse hat überdies gezeigt, dass im Euro-Raum der Liquiditätsbedarf im Falle einer Abwicklung während eines systemischen Krisenszenarios bei Berücksichtigung von Ansteckungseffekten beim schlimmsten Krisenverlauf Werte von über EUR 313 Mrd. erreichen kann.

³⁰ Financial Stability Board (2014b): *Towards full implementation of the FSB Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions - Report to the G20 on progress in reform of resolution regimes and resolution planning for global systemically important financial institutions (G-SIFIs)*, 12. November, abrufbar unter: <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/Resolution-Progress-Report-to-G20.pdf>.

³¹ Financial Stability Board (2016).

³² R. Amamou, A. Baumann, D. Chalamandaris, L. Parisi, P. Torstensson (2020), *Liquidity in resolution: estimating possible liquidity gaps for specific banks in resolution and in a systemic crisis*, Occasional Paper Series No. 250, European Central Bank, November; abrufbar unter: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op250~c7a2d3cc7e.en.pdf>.

6.1.2 Nutzen für die systemrelevanten Banken

Die neue Liquiditätsregulierung steht im Einklang mit den internationalen Bestrebungen zur Verbesserung der Stabilität des Finanzsektors. Indem eine SIB sicherstellt, dass sie sich risikobewusst verhält, über ausreichend Liquidität verfügt und dies durch die Einhaltung von offiziellen Regeln auch bekannt ist, wird sich mittel- bis langfristig das Vertrauen der Investoren vergrössern, was einen Wettbewerbsvorteil für die betroffenen Institute darstellen kann.

Durch die am Markt kommunizierbare zusätzliche Stabilität aus eigener Stärke wird die Bank positive Effekte auf ihre Bonitätsbewertungen durch Investoren und Ratingagenturen auslösen. Durch eine langfristig insgesamt bessere Bonitätseinschätzung, höhere Ratings und die Nutzung von günstigen Marktkonditionen in guten Zeiten können die betroffenen Banken ihre Refinanzierungskosten senken. Eine verbesserte Stabilität und Liquiditätsvorsorge vermindert auch im Krisenfall die Kosten für eine Reaktion auf eine kritische Liquiditätslage am Markt.

Es ist überdies auch vorstellbar, dass langfristig den SIBs aufgrund besserer Stabilität und Sicherheit der Bankinstitute mehr Depositen und Anlagegelder zufließen werden. Die Wahrscheinlichkeit eines sog. Bank Run zu Krisenzeiten würde sich dadurch verringern.

Die Vorlage entspricht einer Annäherung (wenn auch nicht Angleichung) an die internationale Praxis bedeutender ausländischer Jurisdiktionen (vgl. hierzu den internationalen Rechtsvergleich in Kapitel 3). Zum Vorteil der G-SIBs wird dies das Vertrauen der ausländischen Aufsichtsbehörden in ihre Liquiditätsausstattung stärken.

6.1.3 Liquiditätskosten

Mit den revidierten Liquiditätsanforderungen für SIBs werden im Vergleich zur heute noch gültigen TBTF-Regulierung gesetzlich höhere Liquiditätsanforderungen eingeführt. Die SIBs verfügen aktuell aufgrund der zu erfüllenden Liquiditätsanforderungen der FINMA, pandemiebedingter Sonderfaktoren sowie der freiwillig darüber hinaus gehaltenen Liquidität bereits über hohe Liquiditätspuffer.

Die Behörden (EFD, FINMA und SNB) haben die Auswirkungen der neuen Regulierung auf die Liquiditätskosten der fünf SIBs bezogen auf den Stichtag 31. Januar 2020 geschätzt. Hierfür wurden die Liquiditätskosten berechnet, welche die SIBs auf Gruppenstufe für die Erfüllung der Grundanforderung und die geschätzte Innertagesliquiditätshaltung zu tragen haben. Aggregiert über alle SIBs auf Gruppenstufe resultieren für den genannten Stichtag unter Anwendung eines Liquiditätskostensatzes von 1 Prozent gesamthafte jährliche Kosten von rund CHF 1,8 Mrd. Die Behörden gehen davon aus, dass die aktuelle Liquiditätsausstattung der SIBs die Grundanforderungen und die geschätzte Innertagesliquidität im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzerforderungen weitestgehend deckt und dass sich die zusätzlich resultierenden Liquiditätskosten somit in einem beschränkten Rahmen halten. Überdies rechnen die Behörden damit, dass die betroffenen Banken die jeweils effizienteste Form der Liquiditätssicherung betreiben und sich damit (wie schon bei Einführung der LCR erfolgt) mittels Finanzierungs- und Prozessoptimierungen an die Regulierung anpassen werden (z.B. über die Verlängerung der Fristigkeit von ausgewählten Positionen auf der Passivseite der Bilanz oder die Optimierung von Prozessen der Innertagesliquidität).

Da die Behörden davon ausgehen, dass die SIBs mit Einführung der revidierten Liquiditätsanforderungen ihre Liquiditätsausstattung nicht massgeblich erhöhen müssen, kann ein internationaler Vergleich basierend auf der aktuellen Liquiditätshaltung durchgeführt werden. Dabei werden die per 31. Dezember 2020 von den G-SIBs Credit Suisse und UBS gehaltenen Liquiditätspolster ins Verhältnis zum Gesamtengagement³³ gesetzt und mit ausgewählten anderen international tätigen Banken verglichen:

³³ Das Gesamtengagement entspricht dem Nenner der Leverage Ratio, der aus der Summe der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen gemäss BCBS-Standard besteht.

CHF Mia	CSG ²	UBS ²	Deutsche Bank ³	Barclays ⁴	Morgan Stanley ^{2,5}
HQLA	204	189	224	309	182
GE ¹	908	918	1'261	1'495	1'181
HQLA/GE	22%	21%	18%	21%	15%

¹ Gesamtengagement inklusive Zentralbankguthaben

² HQLA: Als gewichteter täglicher 3-Monats-Durchschnitt

³ HQLA: Als gewichteter 12-Monats-Durchschnitt; Fremdwährungskurs: EUR/CHF 1.08443

⁴ Fremdwährungskurs: GBP/CHF 1.19873

⁵ Fremdwährungskurs: USD/CHF 0.88284

Die Quoten von Credit Suisse und UBS sind mit denjenigen der ausgewählten anderen international tätigen Banken vergleichbar. Ein tieferes Verhältnis ist lediglich bei der in den USA angesiedelten Morgan Stanley zu beobachten³⁴. Für die Schweiz, die im internationalen Vergleich im Verhältnis zum BIP sehr grosse Finanzinstitute beheimatet, sind im Vergleich zum Ausland durchschnittlich leicht höhere Quoten aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive vertretbar. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass zum Beispiel innerhalb des Euro-Raums in Irland im 2009 der Höchstwert von garantieähnlichen, staatlichen Liquiditätshilfen von 173% des BIP erreicht wurde³⁵.

6.1.4 Kapitalkosten

Da die neuen Anforderungen die bei den SIBs vorhandene Liquidität insgesamt nicht massgeblich erhöhen werden, erwarten die Behörden aufgrund eines weitgehend stabilen Gesamtengagements keine wesentlichen Auswirkungen durch die Regulierung auf die Kapitalkosten der SIBs.

6.1.5 Umsetzungs- und Administrationskosten

Die Vorlage weist aufgrund des gewählten Regulierungskonzeptes und der Ablösung des bisherigen Swiss Regimes für SIBs einen komplexitätsminimierenden Charakter auf. Sie führt aber auch dazu, dass sich die SIBs zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätssicherung soweit wie möglich mittels Prozessoptimierungen an die Regulierung anpassen werden. Es ist davon auszugehen, dass die SIBs einen initialen Aufwand insbesondere für Anpassungen an den Risikosystemen und der Datenaufbereitung für die Innertagesliquiditätsprozesse haben dürften, der in Abhängigkeit von der aktuellen Prozessausgestaltung bankspezifisch unterschiedlich hoch ausfallen dürfte.

Die regelmässige Berichterstattung wird zu höheren Administrationskosten für die SIBs führen. Es ist davon auszugehen, dass die beiden G-SIBs von den institutsspezifischen Zusatzanforderungen stärker betroffen sein werden als die D-SIBs. Auch wenn die dafür notwendigen Prozesse bei den G-SIBs grösstenteils existieren, werden deren Formalisierungsarbeiten und die regelmässige Berichterstattung an die Behörden höhere Administrationskosten generieren.

Die Einführung der institutsspezifischen Zusatzanforderungen wird tendenziell zu einem erhöhten Ressourceneinsatz im Aufsichtsprozess der FINMA führen.

³⁴ Morgan Stanley weist im Formular 10-K per 31.12.2020 einen gesamthaften Liquiditätsbestand von CHF 289 Mia. aus.

³⁵ R. Amamou, A. Baumann, D. Chalamandaris, L. Parisi, P. Torstensson (2020), *Liquidity in resolution: estimating possible liquidity gaps for specific banks in resolution and in a systemic crisis*, Occasional Paper Series No. 250, European Central Bank, November, Seite 8; abrufbar unter: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op250~c7a2d3cc7e.en.pdf>.

6.2 Auswirkungen auf die Bankkunden

Weil mit der revidierten regulatorischen Anforderung die heute gehaltene Liquidität insgesamt nicht massgeblich erhöht wird und folglich keine materiellen Kostenabwälzungseffekte erkennbar sind, werden keine Auswirkungen auf die Bankkunden erwartet. Diese profitieren allerdings von einer erhöhten Krisenfestigkeit der betroffenen Banken.

6.3 Auswirkungen auf den Bund

Durch die angepasste Liquiditätsregulierung wird eine Krise für eine SIB und die Aufsichtsbehörde besser beherrsch- und überwindbar. Die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes von Steuergeldern im Falle einer Krise wird reduziert.

Auf Behördenseite ist insbesondere die FINMA direkt betroffen, welche ausgewählte Aufsichtsprozesse an die revidierte Regulierung anpassen muss.

Aus der Perspektive des EFD ist die Regulierung budget-neutral. Durch die höhere Stabilität der SIBs reduzieren sich längerfristig die Risiken für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler des Bundes.

Ferner bilden die im Vergleich zur bestehenden Regulierung erhöhten Anforderungen der LiqV für SIBs eine zentrale Voraussetzung für die vom Bundesrat angestrebte Einführung eines sogenannten Public Liquidity Backstops, einer staatlichen Liquiditätssicherung zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors.

6.4 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Durch die höhere Stabilität der SIBs reduzieren sich längerfristig die Risiken für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Kantonen und Gemeinden.

Weitere regionsspezifische Auswirkungen sind keine ersichtlich.

6.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Stabilität einer SIB ist für die Volkswirtschaft eines Landes von zentraler Bedeutung, da eine in finanzielle Not geratene SIB aufgrund von deren Grösse, Marktbedeutung und Vernetzung zu erheblichen Schwierigkeiten sowie Verwerfungen im Finanzsystem und zu negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen führen kann. Für die Schweiz, die im internationalen Vergleich im Verhältnis zur Grösse des Landes sehr grosse Finanzinstitute beheimatet, ist diese Problematik von besonderer Bedeutung. So betrug 2020 das Gesamtengagement der beiden G-SIBs im Verhältnis zum BIP der Schweiz 129% für Credit Suisse (2019: 125%) und 131% für UBS (2019: 121%).

Durch die regulatorische Verankerung von höheren verbindlichen Liquiditätsanforderungen für SIBs bewirkt die angepasste Liquiditätsregulierung in ihrer Gesamtheit, dass deren Stabilität, aber auch jene des Finanzsystems, gestärkt wird. Dadurch können sehr hohe Folgekosten schwerer Finanzkrisen für die ganze Volkswirtschaft vermieden werden, indem zum Beispiel in Krisenzeiten das Risiko einer Kreditklemme reduziert wird. Der Nutzen der Liquiditätsregulierung liegt aus volkswirtschaftlicher Perspektive also auch in der Aufrechterhaltung der Liquiditätsversorgung der Wirtschaftssubjekte durch die SIBs, das heisst dem uneingeschränkten Zugriff auf Einlagen, was wiederum erlaubt, die Funktionstüchtigkeit des Zahlungsverkehrs sicherzustellen.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen sind auch vom makroökonomischen und regulatorischen Umfeld im Ausland abhängig. Dieses ist schwer

voraussehbar, weshalb Aussagen zur Wettbewerbsfähigkeit mit Unsicherheiten behaftet sind. Trotzdem werden die Wettbewerbsauswirkungen als gering eingeschätzt, weil die Vorlage die heute von den SIBs gehaltene Liquidität nicht massgeblich erhöhen wird. Aus diesem Grund und weil sich die Vorlage nur auf die fünf SIBs bezieht, ist nicht mit relevanten volkswirtschaftlichen Kosten und Auswirkungen auf andere Institute zu rechnen. Materielle Kostenabwälzungseffekte auf andere Wirtschaftssubjekte oder weitere wettbewerbshemmende Auswirkungen sind keine ersichtlich.

Überdies ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass die verbesserte Widerstandsfähigkeit der SIBs in einer Krise die volkswirtschaftlichen Kosten durch den potentiell längerfristigen Steuerausfall und das erhebliche Risiko eines Arbeitsplatzabbaus verringert.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Änderungen in der LiqV stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen im BankG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4 sowie Artikel 56.

7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen. Mit den Änderungen in der LiqV werden auch Empfehlungen des FSB im Bereich der Liquidität umgesetzt (vgl. Kapitel 3.2). Dies steht im Einklang mit der Strategie des Bundesrates zur Übernahme wesentlicher internationaler Standards im Finanzbereich.

7.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Änderungen in der LiqV enthalten keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

8 Inkrafttreten

Die Änderungen in der LiqV sollen auf den 1. Juli 2022 in Kraft treten. Hinsichtlich der Grundanforderungen und der institutsspezifischen Zusatzanforderungen vorgesehen ist eine Übergangsfrist von 18 Monaten (Art. 31c Abs. 1 LiqV). Die Berichterstattungspflicht beginnt drei Monate nach Inkrafttreten (Art. 31c Abs. 2 LiqV).

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung; SR 952.02)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BIP	Bruttoinlandsprodukt
D-SIB	Domestic Systemically Important Bank
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ELA	Emergency Liquidity Assistance
ERV	Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung; SR 952.03)
EZB	Europäische Zentralbank
FDIC	Federal Deposit Insurance Corporation
Fed	Federal Reserve System
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
FSB	Financial Stability Board
G-SIB	Global Systemically Important Bank
HQLA	High Quality Liquid Assets
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
IWF	Internationaler Währungsfonds
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LiqV	Verordnung vom 30. November 2012 über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung; SR 952.06)
NSFR	Net Stable Funding Ratio
PONV	Point of non-viability
PRA	Prudential Regulation Authority
RLAP	Resolution Liquidity Adequacy and Positioning
RLEN	Resolution Liquidity Execution Need
SIB	Systemically Important Bank
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
TBTF	Too big to fail

Literaturverzeichnis

- Bank for International Settlements (2019), Supervisory Review Process, 15. Dezember; abrufbar unter: https://www.bis.org/basel_framework/chapter/SRP/50.htm
- Basel Committee on Banking Supervision (2008): Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision, September; abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs144.htm>
- Basel Committee on Banking Supervision (2013), Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools, Januar 2013; abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs238.htm>
- Bundesrat (2020), Weltweit führend, verankert in der Schweiz – Politik für einen zukunftsfähigen Finanzmarkt Schweiz», 4. Dezember; abrufbar unter: www.sif.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Finanzmarktpolitik > Bericht
- Bundesrat (2021), Bericht zu den systemrelevanten Banken – Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes vom 4. Juni 2021, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/1487/de>
- European Central Bank (2018), ECB Guide to the internal liquidity adequacy assessment process (ILAAP), November; abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.ilaap_guide_201811.en.pdf?cbdfb00a442d0f63319ffc09a48f5c3c
- European Central Bank (2019), ECB Sensitivity analysis of Liquidity Risk – Stress Test 2019, Methodological note, Februar; abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.ECB_sensitivity_analysis_of_liquidity_risk-stress_test_2019-methodological_note_20190206~6771e88926.en.pdf
- R. Amamou, A. Baumann, D. Chalamandaris, L. Parisi, P. Torstensson (2020), Liquidity in resolution: estimating possible liquidity gaps for specific banks in resolution and in a systemic crisis, Occasional Paper Series No. 250, European Central Bank, November; abrufbar unter: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op250~c7a2d3cc7e.en.pdf>
- Financial Stability Board (2014a), Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, 15. Oktober 2014; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2014/10/key-attributes-of-effective-resolution-regimes-for-financial-institutions-2/>
- Financial Stability Board (2014b): Towards full implementation of the FSB Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions - Report to the G20 on progress in reform of resolution regimes and resolution planning for global systemically important financial institutions (G-SIFIs), 12. November, abrufbar unter: <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/Resolution-Progress-Report-to-G20.pdf>
- Financial Stability Board (2016), Guiding principles on the temporary funding needed to support the orderly resolution of a global systemically important bank (“G-SIB”), 18. August; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2016/08/guiding-principles-on-the-temporary-funding-needed-to-support-the-orderly-resolution-of-a-global-systemically-important-bank-g-sib/>
- Financial Stability Board (2018), Funding Strategy Elements of an Implementable Resolution Plan, 21. Juni; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2018/06/funding-strategy-elements-of-an-implementable-resolution-plan-2/>
- Financial Stability Board (2021), Evaluation of the Effects of Too-Big-To-Fail Reforms, Final Report, 1. April; abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2021/03/evaluation-of-the-effects-of-too-big-to-fail-reforms-final-report/>
- FINMA (2018), Jahresbericht 2018, Seite 106; abrufbar unter: <https://finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/geschaeftsberichte/>
- International Monetary Fund (2019): Switzerland – Financial Sector Assessment Program, IMF Country Report No. 19/183, Juni; abrufbar unter: <https://www.imf.org/en/Publications/CR/Issues/2019/06/26/Switzerland-Financial-Sector-Assessment-Program-47045>

Änderung der Liquiditätsverordnung

(Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»)

Prudential Regulation Authority (2019), Pillar 2 liquidity, Statement of Policy, Juni; abrufbar unter: <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/prudential-regulation/statement-of-policy/2019/pillar-2-liquidity-sop-update-june-2019.pdf?la=en&hash=78618B0A466B17BCF86952AAD06AC14AEE3E4FDE>